



"Betreuungsverein als zivilgesellschaftliche Mitte und Fluchtpunkt des Betreuungswesens - von der Sinnkrise zur strategischen Neupositionierung"

Prof. Dr. Reiner Adler
Dipl.Verw.wiss./Soziologe MA
Professur Management im Nonprofit-Sektor
Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Fachbereich Sozialwesen



Fachtag
**25 Jahre Rechtliche Betreuung -
Alles ändert sich ?!**

am 13.09.2017
von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in Essen

Betreuungsvereine als Dritter Sektor im Betreuungswesen
...als zivilgesellschaftlicher Mittel- und Fluchtpunkt

Ausrichtung des Betreuungsrechts auf Betreuungsvereine
Schutz und Entwicklung der Betreuungsvereine als öffentliche Aufgabe

Das Ehrenamt vom Betreuungsverein her denken
Den Betreuungsverein vom bürgerschaftlichen Engagement her denken



Wieso Betreuungsvereine und wieso Zivilgesellschaft?

Mit dem
Forschungsschwerpunkt
„Betreuung (in) der
Zivilgesellschaft“ wird der
fünfte Forschungskreis der
vergangenen 20 Jahre
abgeschlossen

Professionalisierung/Freiberuflichkeit der Berufsbetreuung

- 2018: Berufsbetreuer als Freier Beruf „revisited“ (BdB Jahrbuch in Planung)
- 2000: Professionelle Helfer: Berufsbetreuer
- 1998: Berufsbetreuer als Freier Beruf.
- 1998: Freie Berufe im Sozialstaat (...) Beispiel des Berufsbetreibers
- 1997: Qualifikation und Fortbildung von Berufsbetreuern
- 1997: Professionelle Helfer: Berufsbetreuer
- 1996: Daten zur ökonomischen Situation der Berufsbetreuung
- 1996: Neue Freie Berufe: Berufsbetreuer

Qualitätssicherung im Betreuungswesen, insb. nach ISO 900x

- 2012: Qualitätssicherung im Betreuungswesen aus betreuungssoziologischer Perspektive
- 2005: Anspruch und Beitrag des zweiten BtÄndG zur Qualitätsverbesserung
- 2003: Qualitätssicherung in der Betreuung.
- 2003: Berufsbetreuung im Qualitätstrend des Sozial- und Gesundheitswesens
- 2003: Konzepte der Qualitätssicherung für Betreuer
- 2003: Umsetzung und Anwendung der DIN ISO Qualitätsnorm in der Betreuungspraxis
- 2001: Vom Betreuungsmanagement zum Vertrauensmanagement
- 1997: Qualitätssicherung der Berufsbetreuung

Perspektive der Betreuten

- 2012: Dienstleistungsqualität allein macht noch keine gute Betreuung
- 2007: Was Ihr Wollt! Zufriedenheits- und Qualitätskriterien rechtlich Betreuer
- 2006: Das 2. BtÄndG: Empirische Relevanz für rechtlich betreute Klienten
- 2006: Auf Wiedersehen Betreute!

Gerichte und Gesellschaft

- 2016: Damit Betreuung nicht die elfte Kränkung des Menschen wird
- 2015: Generation Betreuerpraktikum
- 2012: Ohne Ziel ist auch der Weg egal: Betreuungsgericht/Berufsbetreuer in der Agenturtheorie
- 2011: Die Betreuung der Multioptiongesellschaft, Betreuung als Teilhabezwang
- 2011: Betreuung als Option (aus Sicht der *Betreuungssoziologie*)

Betreuung (in) der Zivilgesellschaft

- 2017: Der zivilgesellschaftliche Betreuungsverein als Dritte Kraft im Betreuungswesen
- 2014: Freiwilligkeit als Störfaktor. Ehrenamtliche im stahlharten Gehäuse des Betreuungsrechts
- 2012: Die ehrenamtliche Betreuung - eine Erfolgsgeschichte?

Für den Vortrag wurde in den öfftl. Mediatheken nach Betreuungsvereinsthemen recherchiert. Die aufgefundenen Medien wurden ausgewertet, der Betreuungsverein tauchte in keinem Medium auf...

Sender	Thema	Datum	Zeit	Dauer	Video
BR	Abendschau	03.04.2017	18:00	06:51	
ZDF	WISO	27.03.2017	19:25	04:55	
ZDF	WISO	27.03.2017	19:25	00:37	

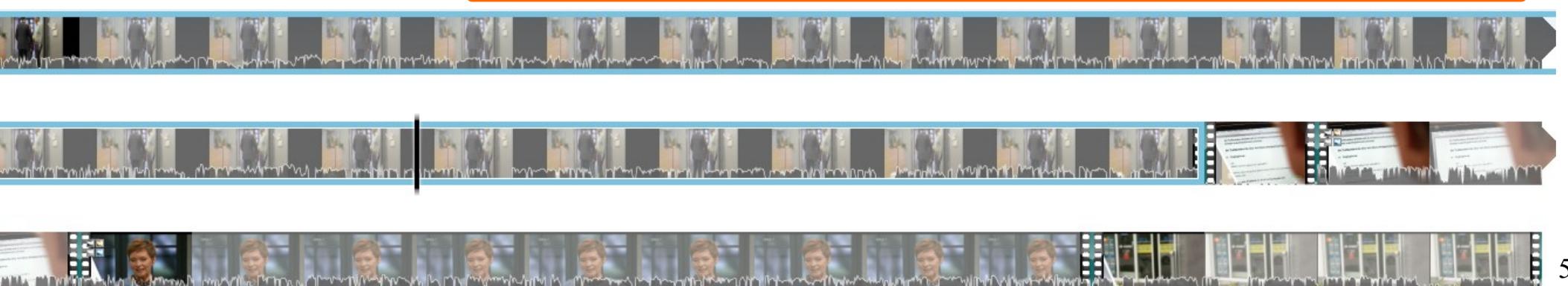
Sender	Thema	Titel	Datum	Zeit	Dauer	Video
ARD	Sehen statt Hören	Patientenverfügung & Merkzeichen Taubblind				
ARD	Morgenmagazin	Service: Was muss in die Patientenverfügung?				
ZDF	ZDF-Mittagsmagazin	Talk zum Thema Patientenverfügung				
ARD	ARD-Buffer	Patientenverfügung				
ARD	Kaffee oder Tee	Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht				
ARD	Servicezeit	Patientenverfügung – wie sie wirklich wirksam werden kann				
NDR	Visite	Interview: Tipps zur Patientenverfügung	18.10.2016	20:15	04:28	
NDR	Visite	Patientenverfügung kann unwirksam sein	18.10.2016	20:15	05:58	
ZDF	WISO	Zusätzlich zur Patientenverfügung	10.10.2016	19:25	01:34	
ZDF	WISO	Neues BGH-Urteil zur Patientenverfügung	10.10.2016	19:25	00:37	
ZDF	WISO	Was ist eine Patientenverfügung?	10.10.2016	19:25	00:44	
ZDF	WISO	Patientenverfügung beinhalten	10.10.2016	19:25	01:22	
ZDF	WISO	Patientenverfügung aufbewahren	10.10.2016	19:25	01:44	
ARD	rbb PRAXIS	Patientenverfügung - was muss drin stehen?	28.09.2016	20:15	03:00	
RBB	rbb PRAXIS	Patientenverfügung - was muss drin stehen?	28.09.2016	20:15	02:36	
ARD	MARKTCHECK	Was in einer Patientenverfügung stehen muss	27.09.2016	20:15	07:00	
ARD	Landesschau Rheinland-Pfalz	Patientenverfügung in neuer Fassung	12.08.2016	18:45	04:00	
ARD	Landesschau aktuell Baden-Württemberg	Patientenverfügung muss konkret sein	09.08.2016	19:30	01:00	
ARD	defacto	Modellprojekt für Patientenversorgung auf dem Land - Wie ein Chefarzt um seine Klinik kämpft	17.04.2016	18:00	06:00	

Eigentlich will man davor die Augen verschließen, sich nicht damit beschäftigen. Aber ein Unfall oder ein Hirnschlag können schnell Fakten schaffen. Und dann sind sie da, die vielen Fragen: Will ich künstlich ernährt werden? Wieviele Schmerzen kann und will ich ertragen? Wer diese Fragen nicht anderen überlassen will, muss eine Patientenverfügung verfassen. Und die muss hohen Maßstäben genügen, die

https://mediathekviewweb.de

Media | EAH | Mail&Co | U

MediathekViewWeb





WIR SIND DA

· engagiert für andere
· aktiv im Betreuungsverein

WIR SIND DANN MAL WEG

Und keiner merkt's...



Hilfe

**Verbraucher-
zentralen**

**Sozial-
verbände**

Fachanwalt

Frage: Wie weit geographisch
entfernt liegen die
Betreuungsvereine eigentlich von
den „ExpertInnen“ in den
Mediatheksbeiträgen?

Bildquellen:

Screenshots der Mediathek-Beiträge

Internetauftritte der Akteure

Karten: Google-Maps

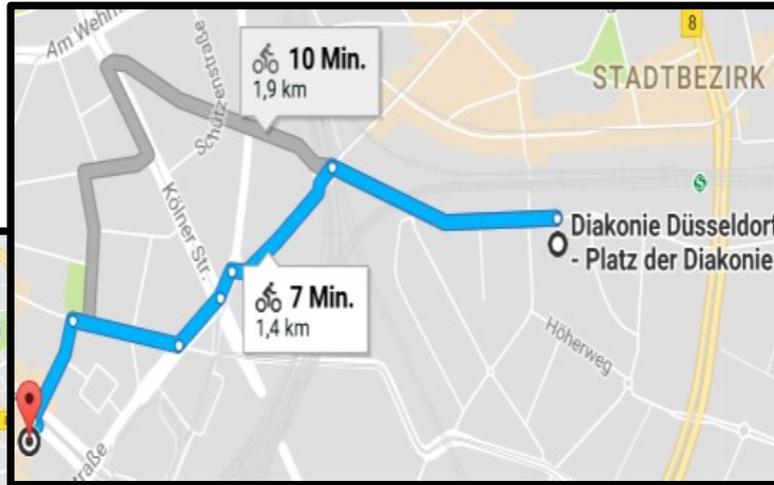
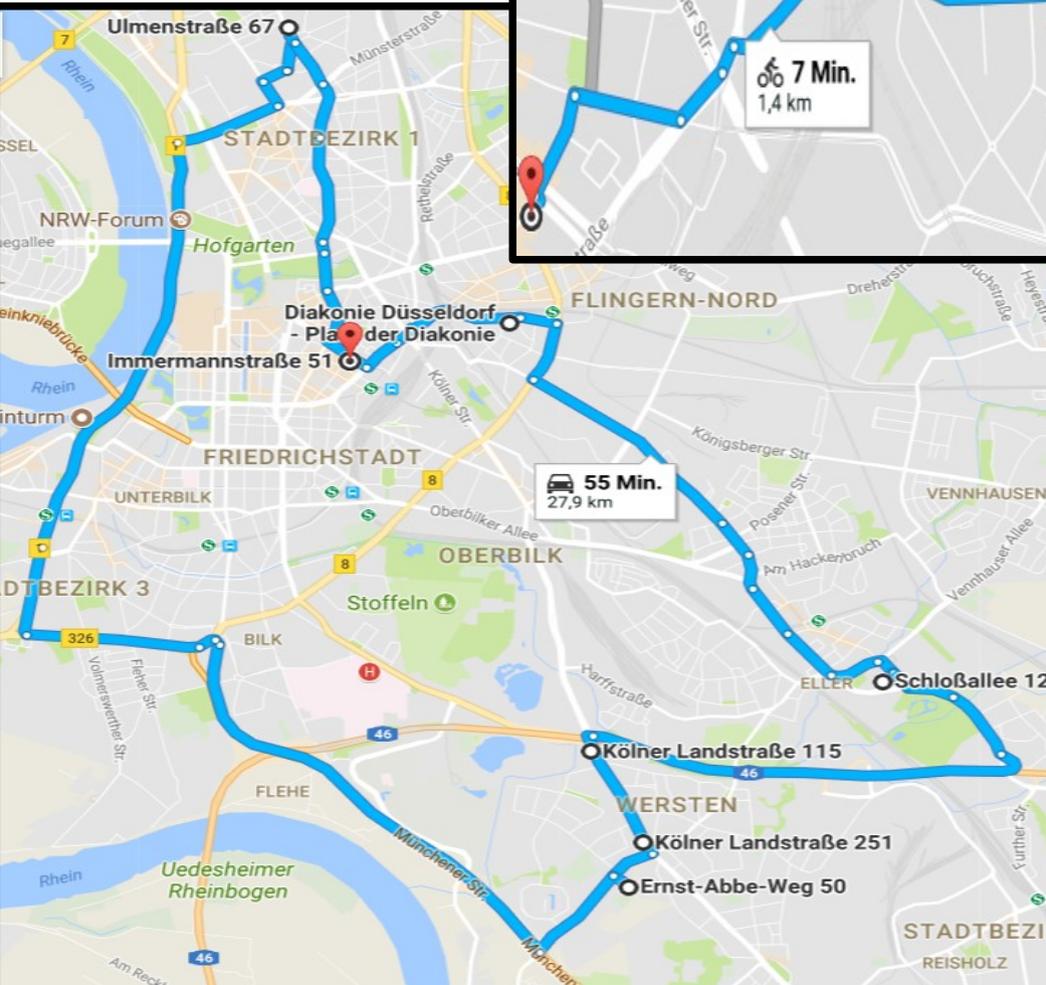


Beratungsstelle Düsseldorf



Verena Querling
Verbraucherzentrale NRW

Verbraucherzentrale NRW
Beratungsstelle Düsseldorf
Immermannstr. 51
40210 Düsseldorf



Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt (AWO)

- Schloßallee 12 C, 40229 Düsseldorf
- Kontakt: Gabriele Felder
- Telefon 0211 - 60025392
- Telefax 0211 - 60025381
- ✉ gabriele.felder@awo-duesseldorf.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe e.V.

- Kölner Landstraße 251, 40591 Düsseldorf
- Kontakt: Kathrin Schinski
- Telefon 0211 - 750696
- Telefax 0211 - 750698
- ✉ schinski.kathrin@lebenshilfe-nrw.de

Betreuungsverein Deutsches Rotes Kreuz

- Kölner Landstraße 115, 40591 Düsseldorf
- Kontakt: Ulrich Philippidis
- Telefon 0211 - 95746601
- Telefax 0211 - 95746800
- ✉ ulrich.philippidis@drk-duesseldorf.de
- Kontakt: Elisabeth Urban
- Telefon 0211 - 95746604
- ✉ elisabeth.urban@drk-duesseldorf.de

Betreuungsverein Diakonie in Düsseldorf

- Platz der Diakonie 3, 40233 Düsseldorf
- Kontakt: Susanne Benary-Höck
- Telefon 0211 - 7353392
- Telefax 0211 - 7353558
- ✉ susanne.benary-hoeck@diakonie-duesseldorf.de

Betreuungsverein Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V.

- Ulmenstraße 67, 40476 Düsseldorf
- Kontakt: Felicitas Schmitz
- Telefon 0211 - 4696186
- Telefax 0211 - 4696210
- ✉ betreuungen@skfm-duesseldorf.de

Verein für soziale Betreuung in Düsseldorf e.V.

- Ernst-Abbe-Weg 50, 40589 Düsseldorf
- Kontakt: Norbert Bester
- Telefon 0211 - 9440012
- Telefax 0211 - 9440029
- ✉ norbert.bester@verein-soziale-betreuung.de

- Aktuelles
- Bürgerservice
- Dienstleistungen A-Z
- * Buchstabe R
- Onlinedienste, Formulare
- Stadtrecht, Satzungen
- Öffnungszeiten
- Politik & Verwaltung
- Wirtschaft & Bauen
- Tourismus & Stadtfinfo
- Bildung & Kultur
- Umwelt & Klimaschutz
- Bürgerengagement & Soziales

Startseite › Bürgerservice › Dienstleistungen A-Z › Buchstabe F

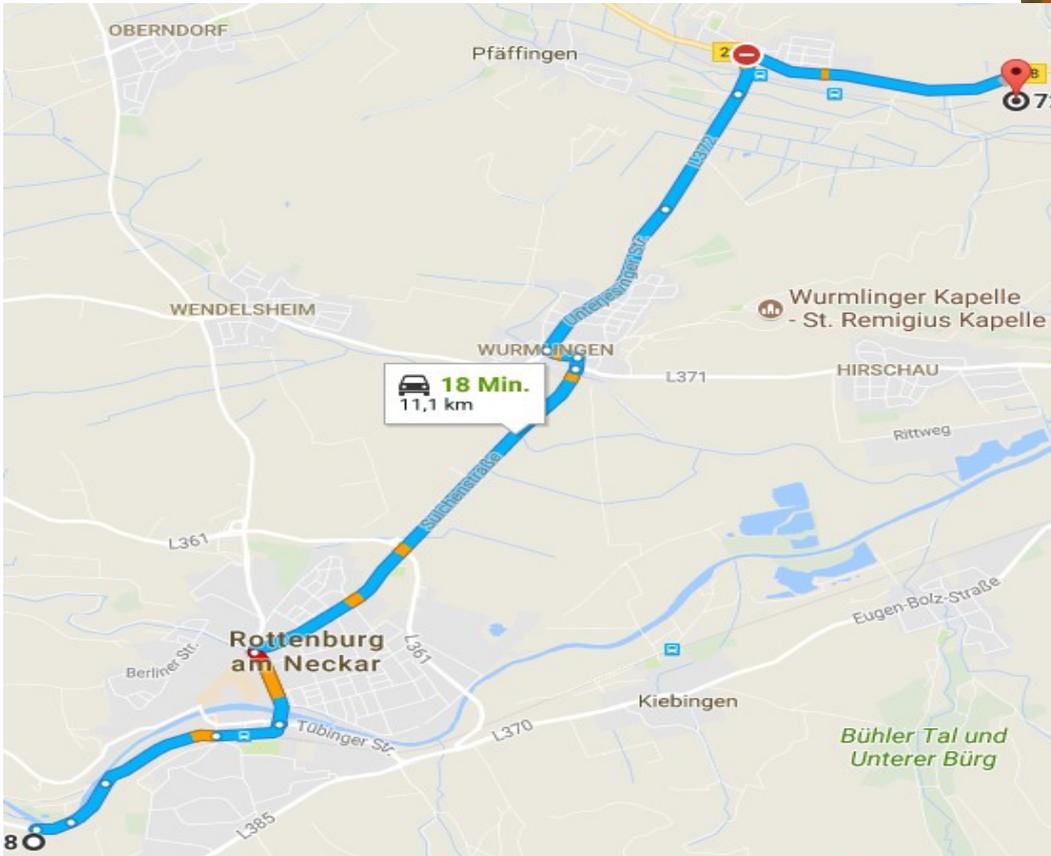
Rechtliche Betreuung - Bestellung beantragen

Kontakt

- **Zuständige Stelle:** Notariat Rottenburg
- **Telefon:** 07472 / 9863-0
- **Telefax:** 07472 / 9863-90
- **Adresse:** Sprollstraße 10/1
72108 Rottenburg am Neckar
[Adresse speichern \(vCard\)](#)
[im Stadtplan anzeigen](#)
[Fahrplanauskunft](#)
- **Internet:** [Notariate Rottenburg und Ergenzingen](#)

Kontakt

- **Zuständige Stelle:** Notariat Rottenburg
Notariat Ergenzingen
- **Telefon:** 07457 / 8976



Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V.



Wenn Sie mehr über die interessante Aufgabe der gesetzlichen Betreuung wissen wollen

oder

schon eine Betreuung (früher Vormundschaft oder PflEGSCHAFT) führen, dann sollten Sie sich mit uns in Verbindung setzen:

Betreuungsverein Landkreis Tübingen e.V.

Schleifmühlweg 3b
72070 Tübingen
Telefon: 0 70 71 / 97 98 200
Fax: 0 70 71 / 97 98 20 8
E-Mail: btv@betreuungsverein-tuebingen.de

Betreuungsverein Lotse e.V., Alter Markt

Guido Harder, Jungfernstieg 14, 18437

Reiseziel hinzufügen

Jetzt starten OPTIONEN

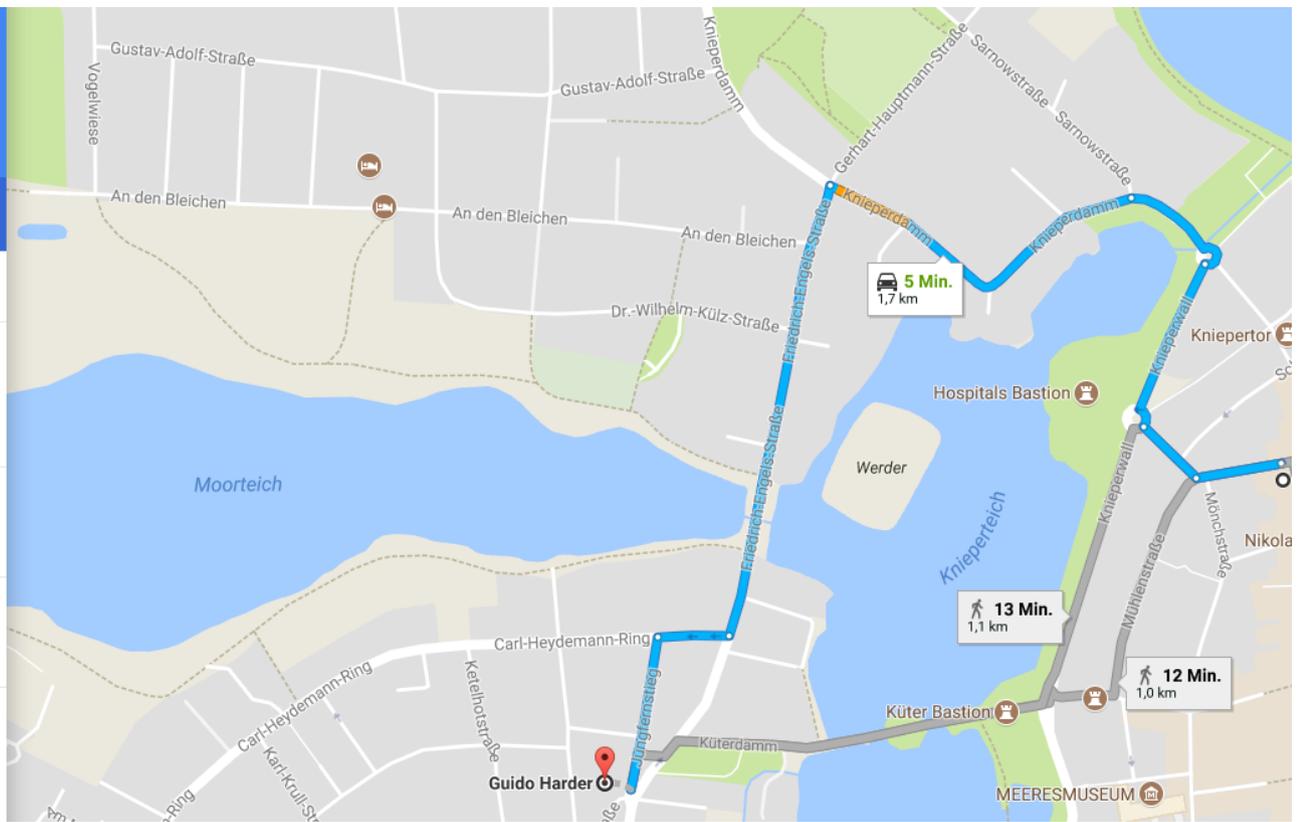
[Wegbeschreibung auf mein Smartphone senden](#)

über Friedrich-Engels-Straße **5 Min.**
 Schnellste Route; übliche Verkehrslage 1,7 km

DETAILS

über Mühlenstraße **12 Min.**
1,0 km

über Knieperwall **13 Min.**
1,1 km



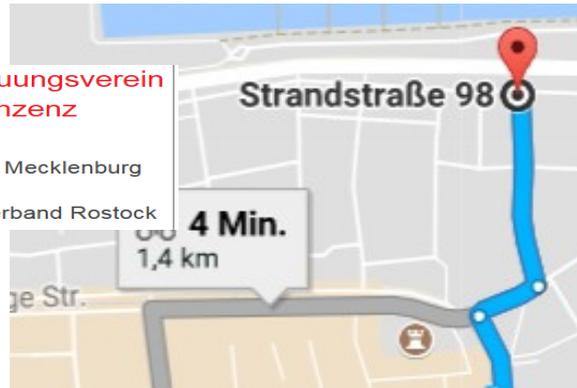
Stralsund



Unser Team in Rostock

Beratungsstelle Rostock

Beratungsstelle Rostock
 Strandstrasse 98
 18055 Rostock



ASB Betreuungsverein Agentur für Gesundheitskommunikation



Kinderbetreuung

Für eine abwechslungsreiche Betreuung Ihrer Kinder stehen 3 Kindertagesstätten im gesamten Stadtgebiet bereit.



Betreutes Wohnen

Für die besonderen Bedürfnisse älterer Bürger bieten wir in vernetzten in sich geschlossenen Wohnungen eine intensive Betreuung.



Seniorenclub

Seniorenbegegnungsstätte Jan-Maat-Weg Die Seniorenbegegnungsstätte des ASB KV Rostock e.V. ist ein Treffpunkt.... weiter lesen

Betreuungsverein St. Vinzenz

Der Betreuungsverein St. Vinzenz in Rostock wurde im Oktober 2013 als Betreuungsverein anerkannt. Wir freuen uns im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben Menschen mit Unterstützungsbedarf unter anderem in den Bereichen Gesundheitsfürsorge, Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge, Vertretung vor Ämtern und Behörden kompetent zu begleiten.

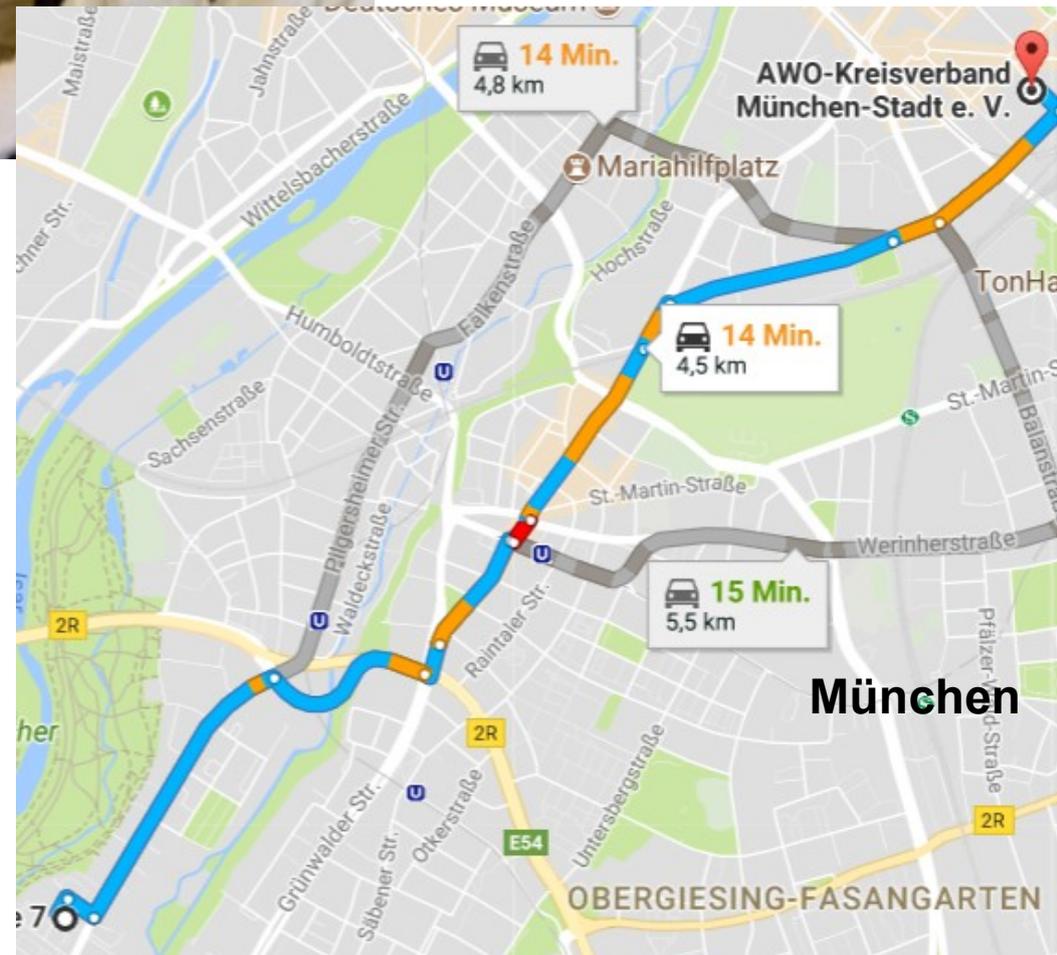
Rechtsgrundlage für die Bestellung eines Betreuers ist § 1896 BGB:

„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“



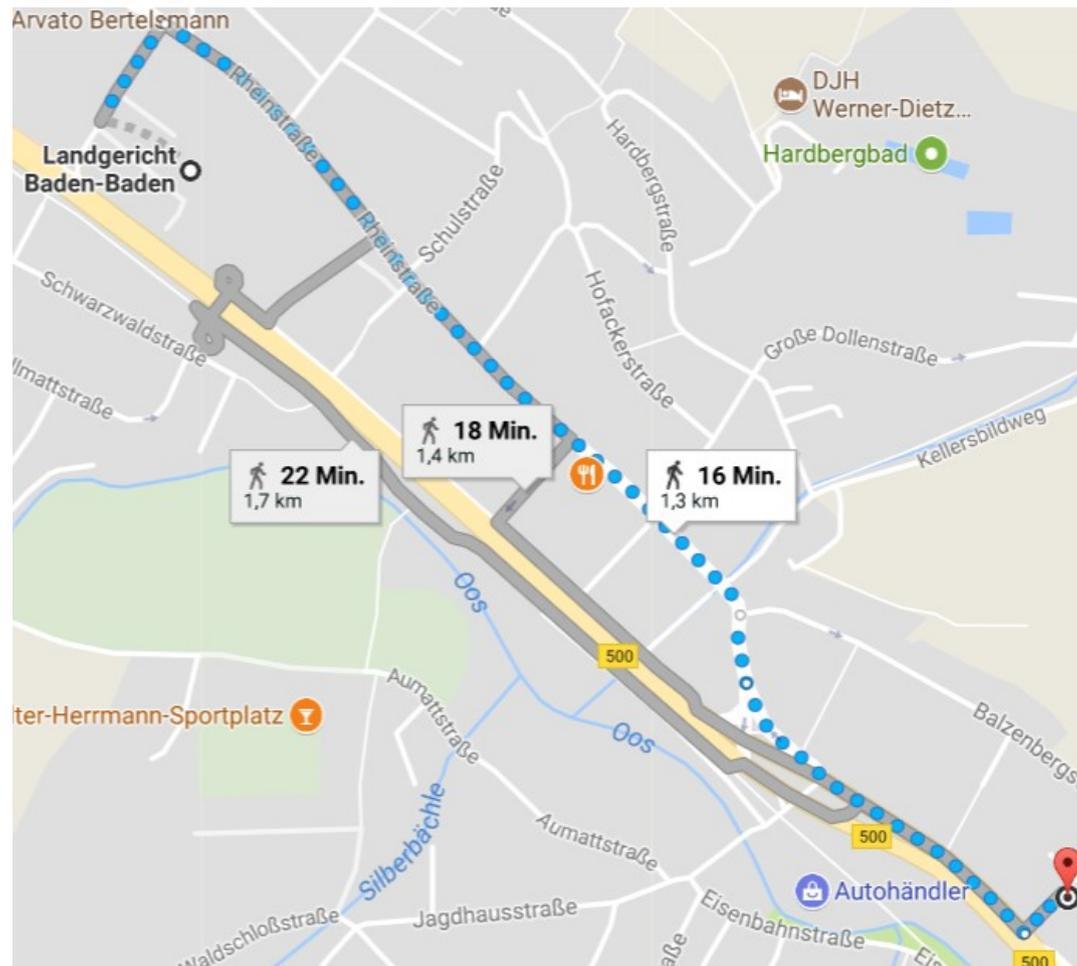


Medizinfachanwalt Hr. Putz



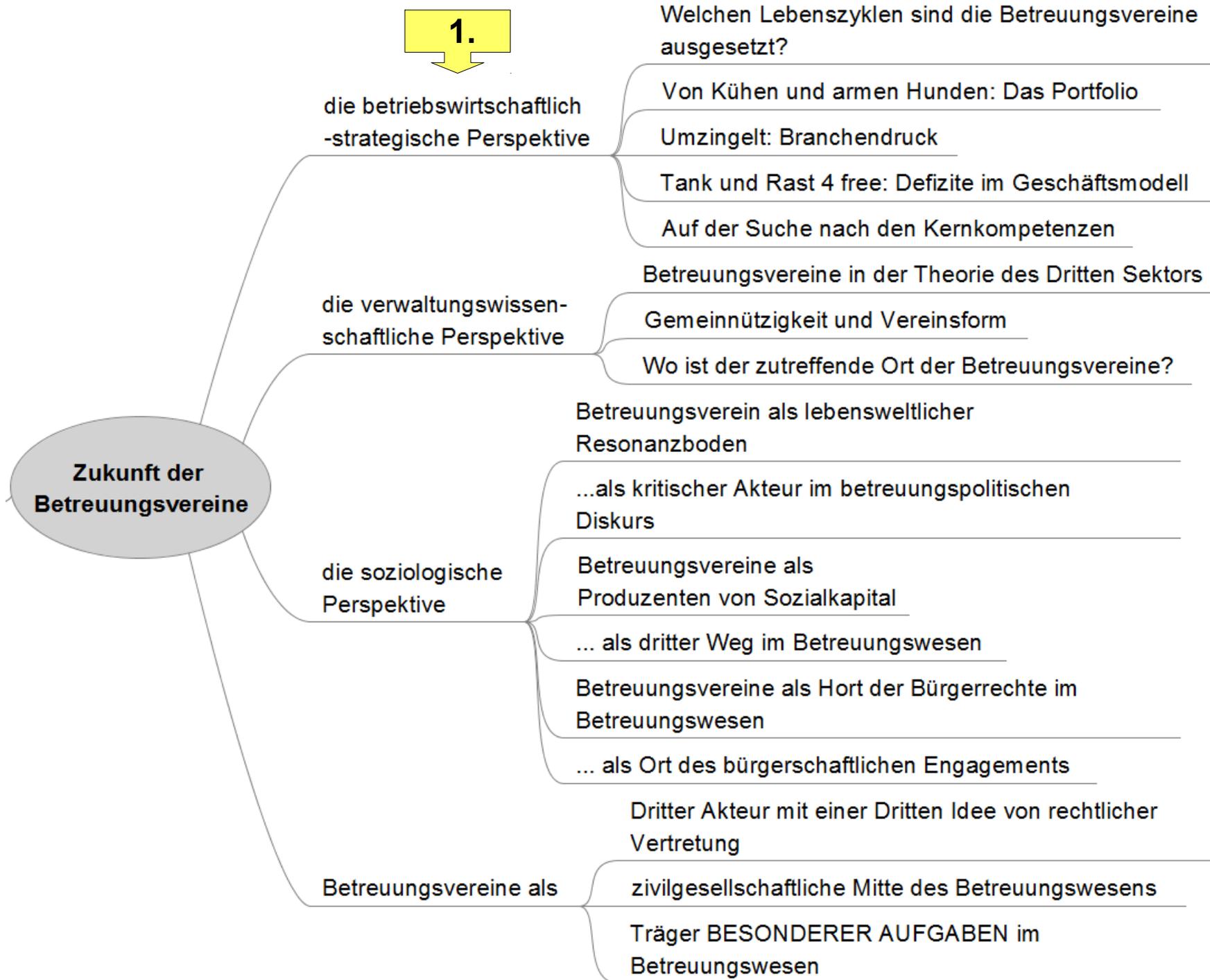


Andrea Merx, Richterin am Amtsgericht Baden-Baden





Und keiner merkt's...



LEBENSZYKLUS Analyse RECHTLICHE VERTRETUNG

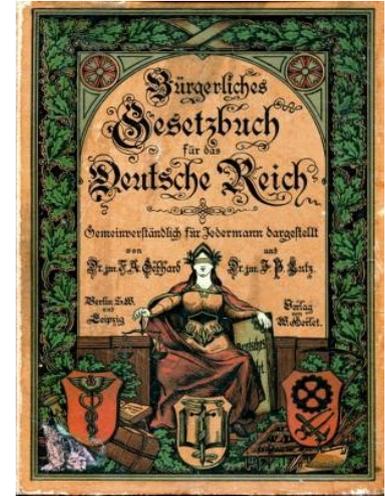


Bildquellen Wikimedia Commons



Bildquellen Wikimedia Commons

Über 2000 Jahre Entwicklung: Vom römischen und germanischen Recht vom Curator und Foramoto bis zum Vormund



Bildquellen Wikimedia Commons

92 Jahre: Vom Vormund zum Betreuer

25 Jahre: Vom beruflichen Betreuer zum ehrenamtlichen Betreuer, zum Bevollmächtigten, zur Betreuungs- und Patientenverfügung

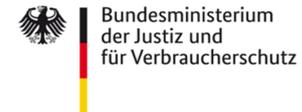


Bildquelle: <https://pixabay.com/de/patientenverf%C3%BCgung-hand-schreiben-1594729/>



Bildquelle: <http://www.caritas-worms.de>

Die Entwicklung geht weiter...



Artikel

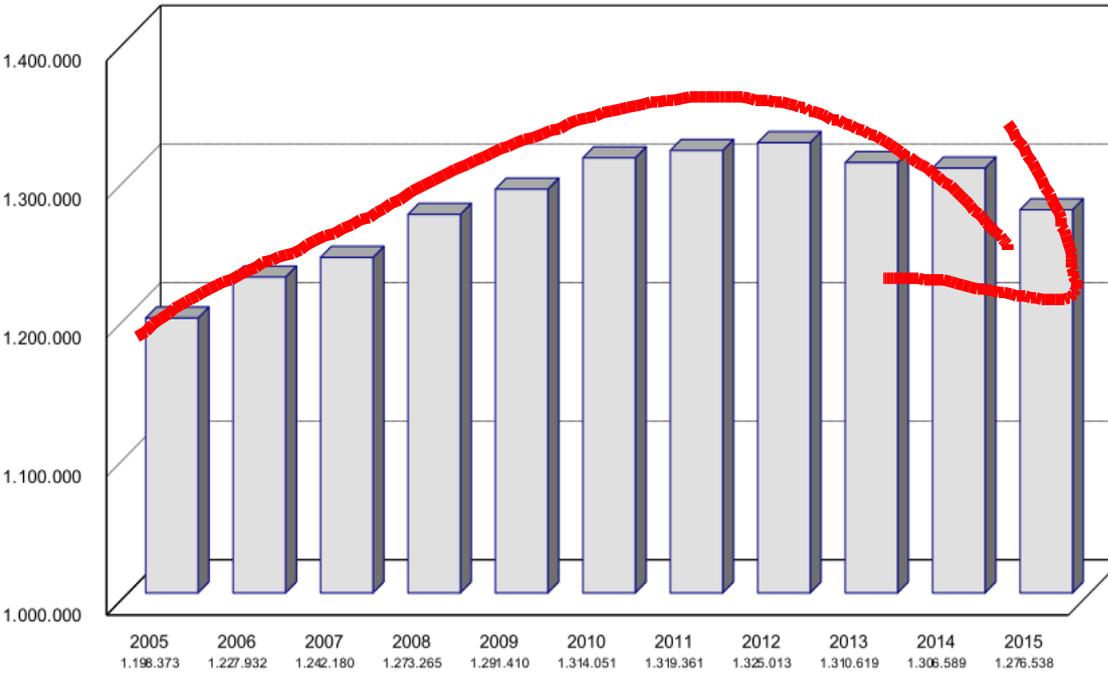
FORMULIERUNGSHILFE

Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern

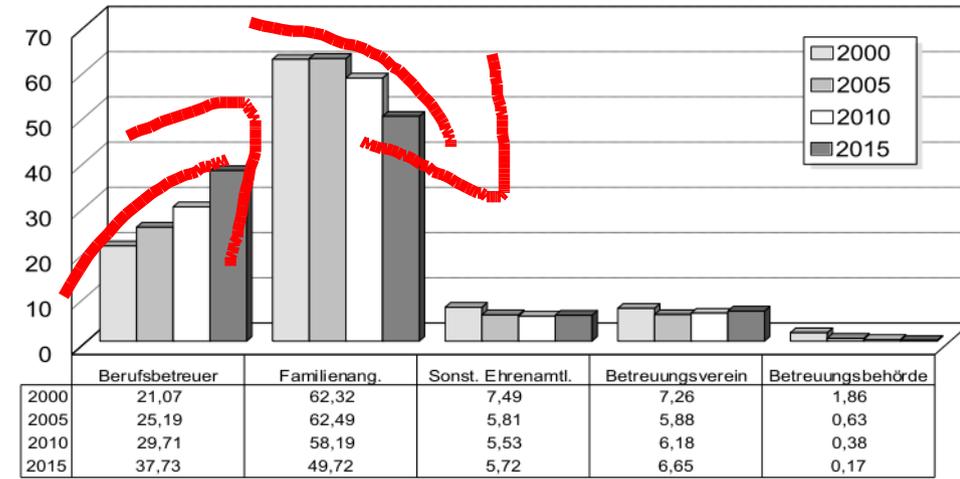
Das Bundeskabinett hat am 15. Februar eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern beschlossen.



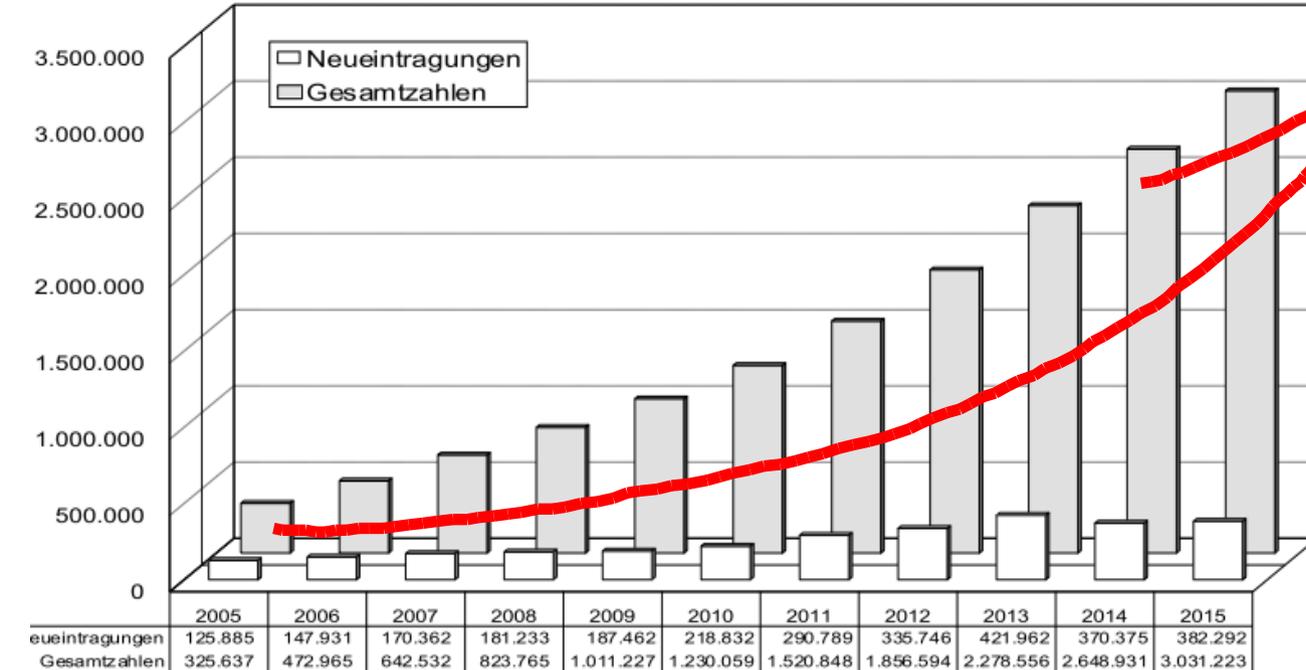
Betreuungsverfahren am 31.12. des jeweiligen Jahres



Entwicklung der Anteile nach Betreuungsart in %



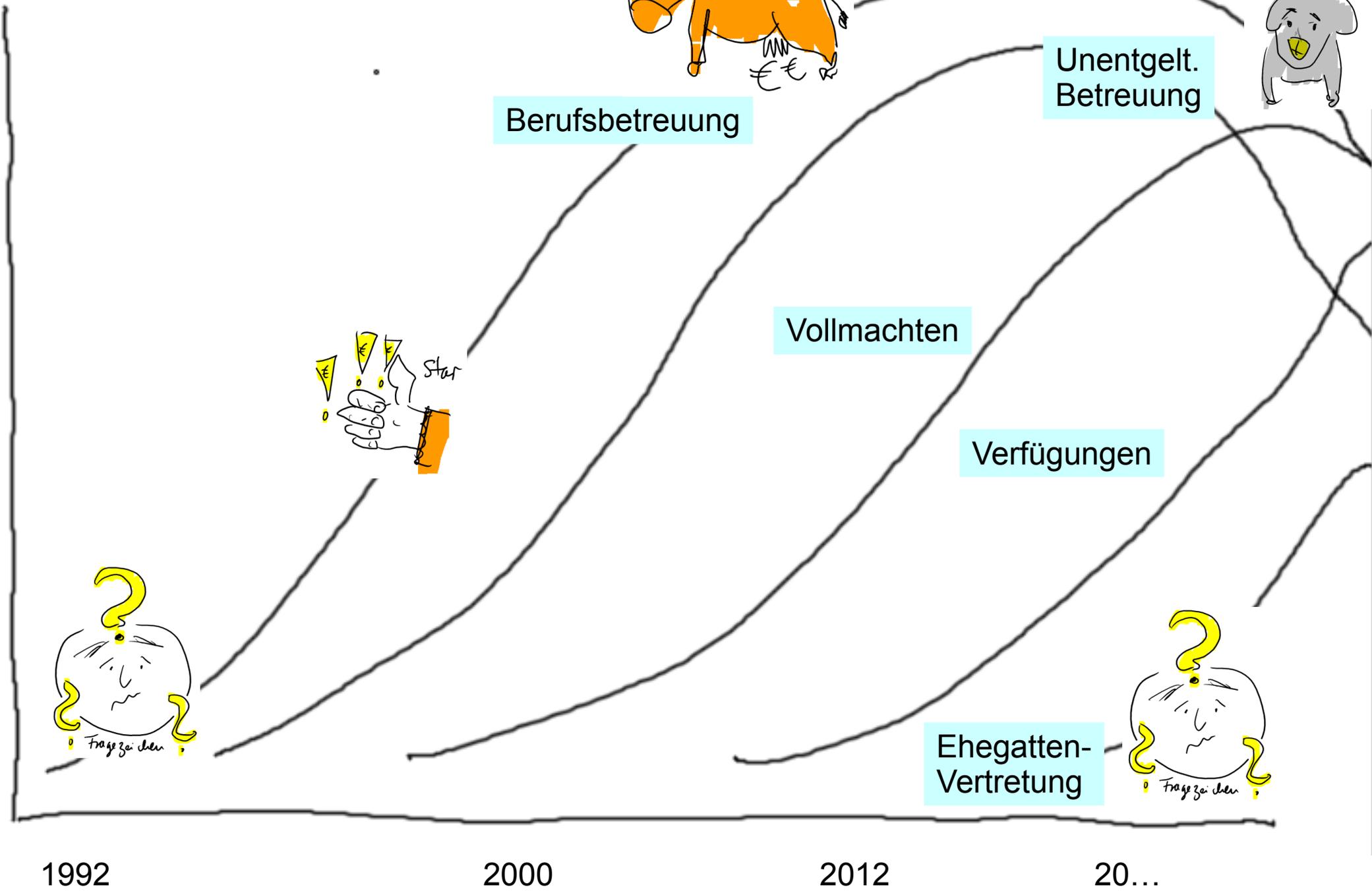
Anzahl registrierter Vorsorgevollmachten



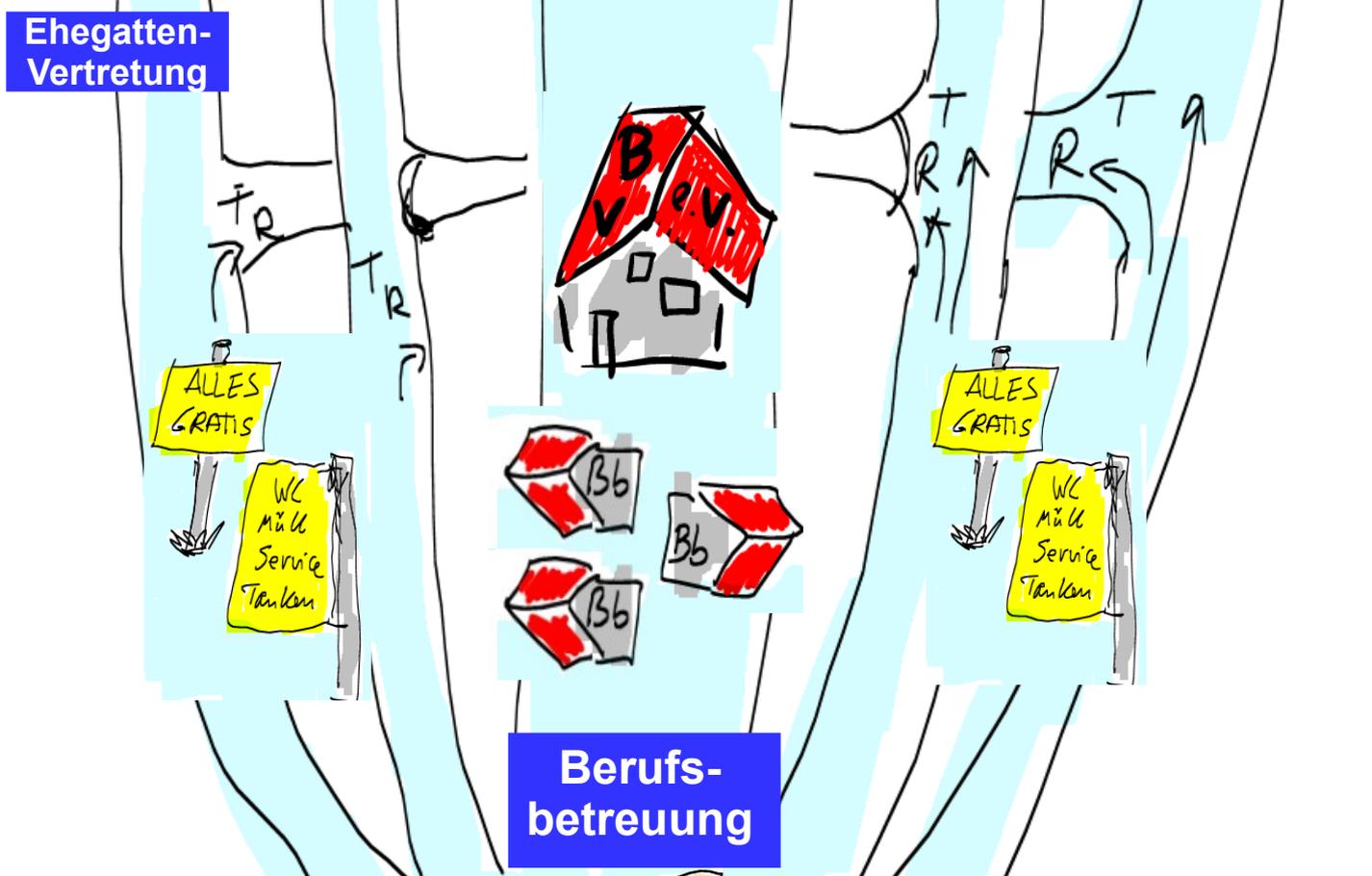
Jahr	Hinweise zu Betreuungs- verfügungen	Hinweise zu Patienten- verfügungen
	in %	in %
2005	76,89%	74,54%
2006	82,84%	76,06%
2007	83,87%	74,87%
2008	78,57%	69,18%
2009		74,00%
2010		75,00%
2011		75,00%
2012		75,00%
2013		75,00%
2014		

LEBENSZYKLUS Analyse

RECHTLICHE VERTRETUNG



Das „Geschäftsmodell“ der Betreuungsvereine...



WIR SIND DANN MAL WEG

Kein Wunder...

Gratis Service bei den Betreuungsvereinen, plus 399€ Pauschale kassieren?

Das ist kein Geschäftsmodell...

Wenn die Vereine nicht aufpassen, gehen neue Vertretungsprodukte wieder zu ihren Lasten!

BRANCHENANALYSE

Betreuungsvereine

- x Ehrenamtliche vs. Berufsbetreuer
- x Berufsbetreuer 1. vs. 2. vs. 3.Klasse
- x akademische vs. nichtakademische Berufsbetreuer
- x Sozialarbeiter vs. Rechtsanwälte als Berufsbetreuer
- x neue vs. erfahrene, junge gegen alte Berufsbetreuer

Anwälte

Vorsorgevollmachten

Ärzte

Patientenverfügungen

Notare

Vollmachten

Öfftl. Beglaubigung

Beurkundung

Heime &

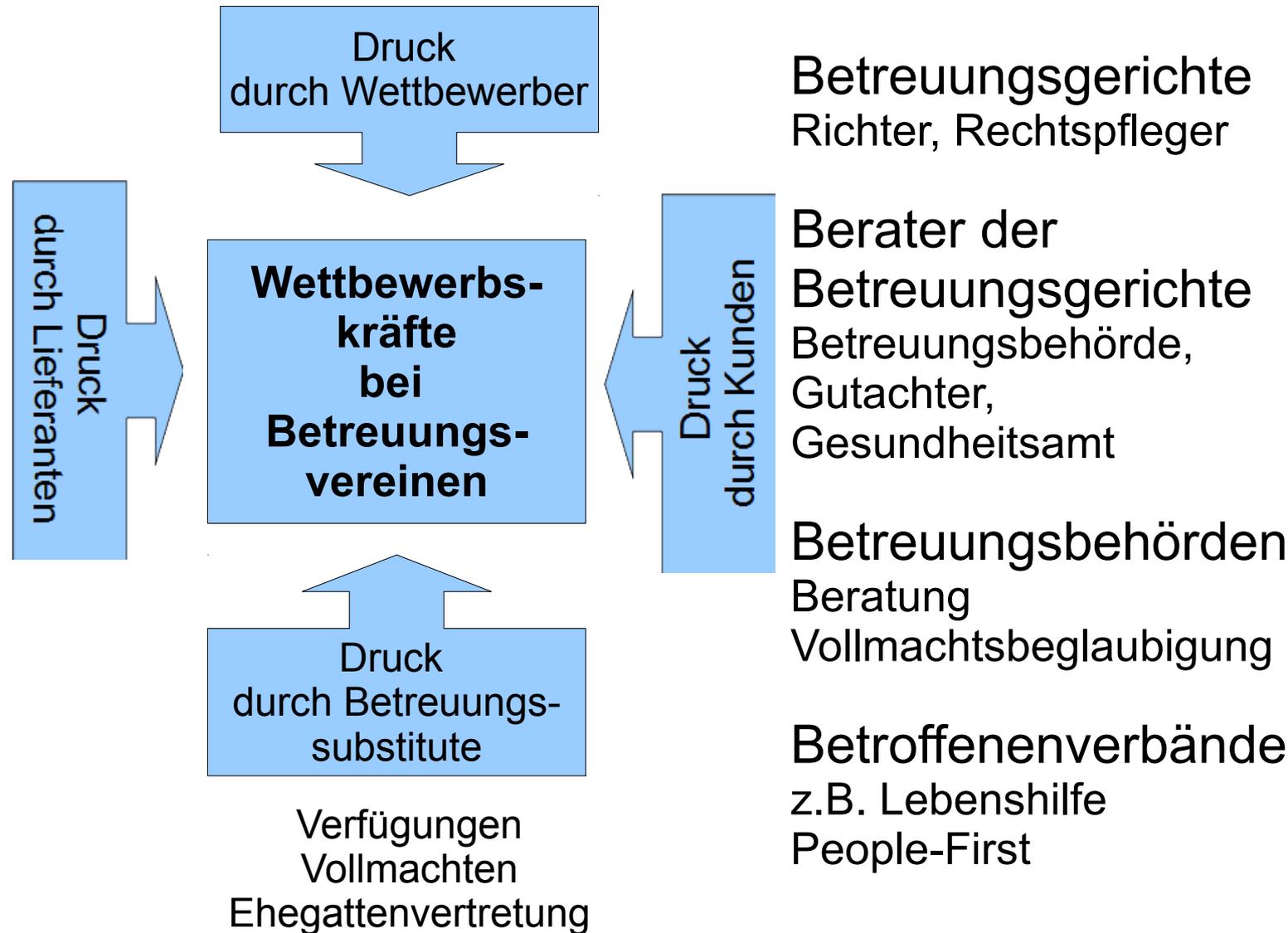
Krankenhäuser

Patientenverfügungen

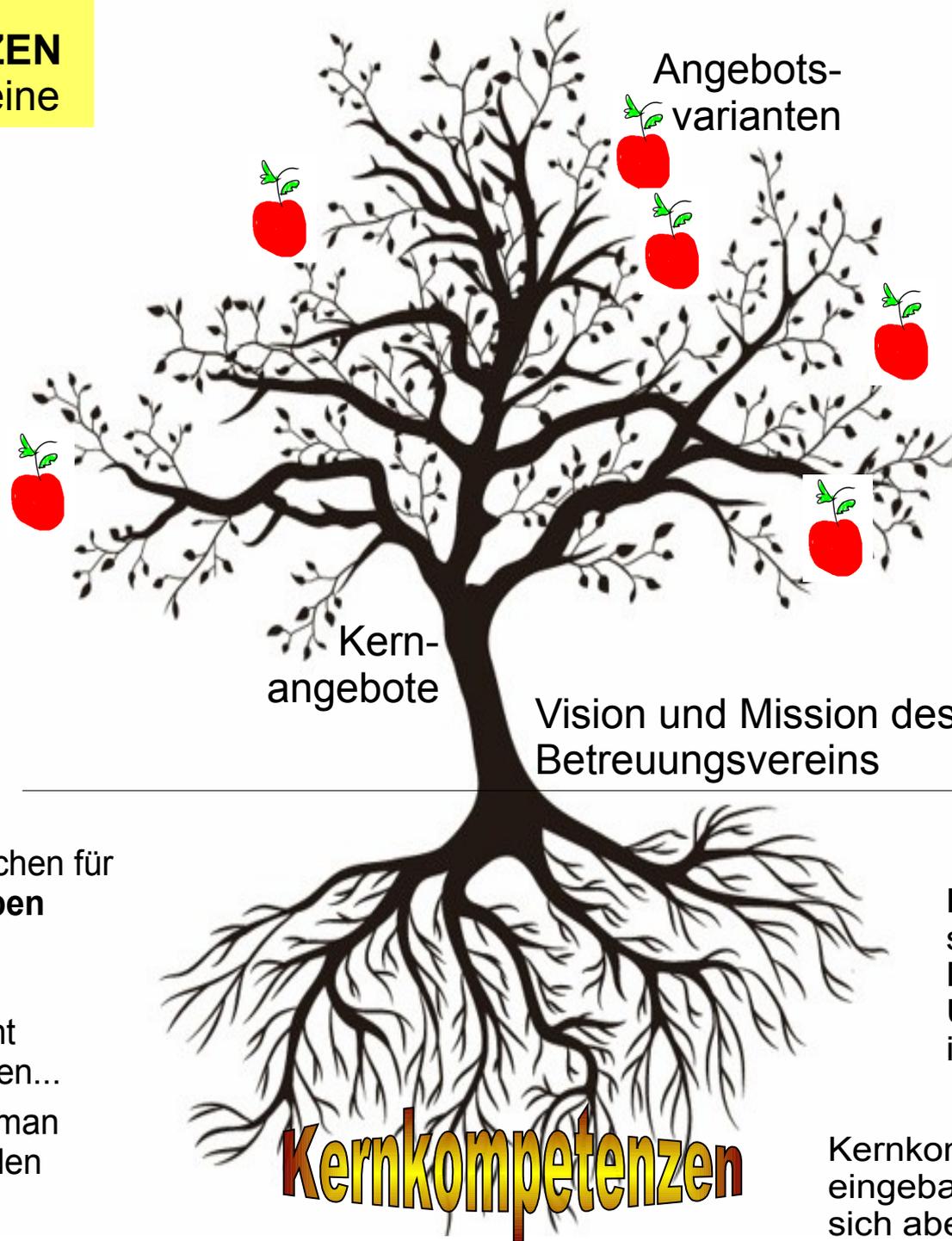
Banken

eigene

Vollmachtsangebote



Analyse der
KERNKOMPETENZEN
der Betreuungsvereine

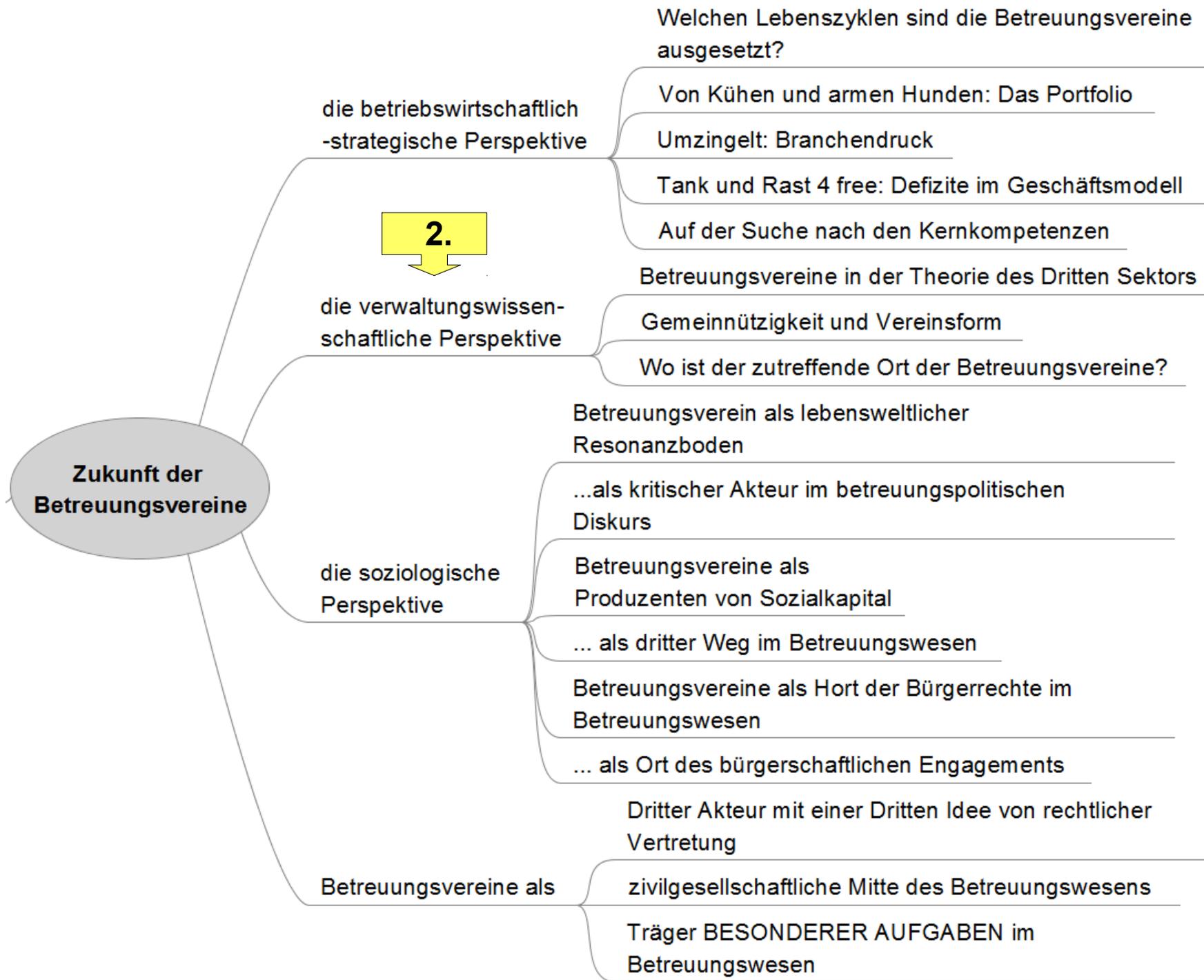


Kernkompetenzen machen für die **Kunden/Zielgruppen** einen Unterschied.

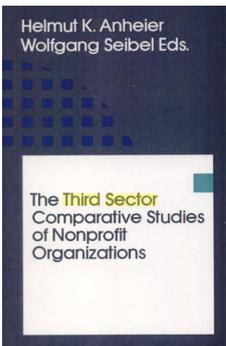
Kunden müssen...
Kernkompetenzen nicht unmittelbar wahrnehmen...
aber manchmal muss man deshalb auch die Kunden wechseln!

Kernkompetenzen beziehen sich nicht auf notwendige Merkmale, sondern auf Unterscheidungsmerkmale im **Wettbewerb**...

Kernkompetenzen haben einen eingebauten **Kopierschutz**, lassen sich aber auf weitere Angebote **übertragen**



Theorie des Dritten Sektors



Dritter Modus neben Staat und Markt

Etzioni

"Third Sector"

Gemeinnützigkeit

Rechtsform des e.V.

Staatsversagen

Marktversagen

Versorgung mit meritorischen Gütern



Bildquelle: <https://www.metropolregionnuernberg.de>



Bildquelle: <https://www.friedenkoeln.de>

idealtypische Positionierungen zu Markt&Staat

daneben: indifferent

"Wir machen UNSER" Ding"

dazwischen, intermediär: funktional
"Wir tragen zur STABILITÄT" bei"

dagegen: konfliktär

"Wir zeigen, dass es ANDERS geht"

KG · Beschluss vom 16. Februar 2016 · Az. 22 W 71/15

1. Ein (...) Verein ist dann kein Idealverein, wenn er (...) überhaupt nur oder im Wesentlichen am freien Markt in Konkurrenz zu Dritt-Anbietern anbietet.
2. Auf den satzungsmäßig verfolgten Zweck des Vereins kommt es insoweit nicht an.
3. Das Bestehen von Gemeinnützigkeit weist den Verein nicht als Idealverein aus.

Dass die Personen, die für den Verein diese unternehmerische Leistung ausführen, dafür selbst kein Entgelt erhalten, nimmt der ausgeübten Tätigkeit nicht den unternehmerischen Charakter.

Das Vorliegen von Gemeinnützigkeit weist den Verein nicht als Idealverein aus.

Wegen fehlender Vereinsmitglieder kann auf dem Weg über die Vereinsmitgliedschaft und das dem Vereinsrecht immanente Merkmal der Beschlussfassung der Vereinsangehörigen kein Einfluss auf die Zielsetzungen des Vereins genommen werden.

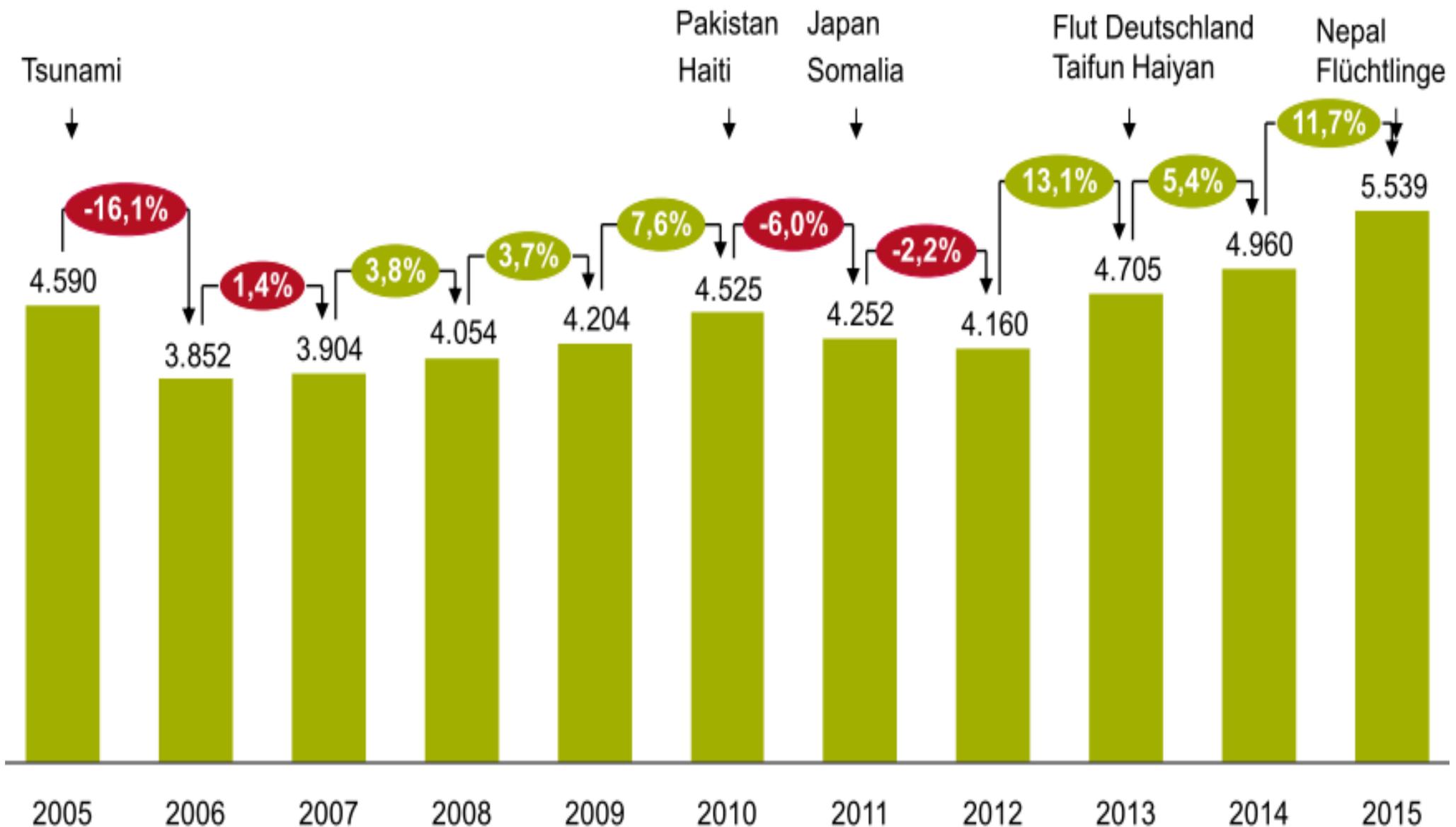
Vom Verein zur gGmbH



In mehreren Entscheidungen haben Gerichte den Verein als Rechtsform von Diensten und Einrichtungen der Sozialwirtschaft beanstandet. Wegen zu intensiver wirtschaftlicher Betätigung wurde die Eintragung in das Vereinsregister versagt oder sogar bereits eingetragene Vereine nachträglich gelöscht. Ein Ausweg kann die Umwandlung des Vereins in eine GmbH sein.

Sozialwirtschaft 3/2017

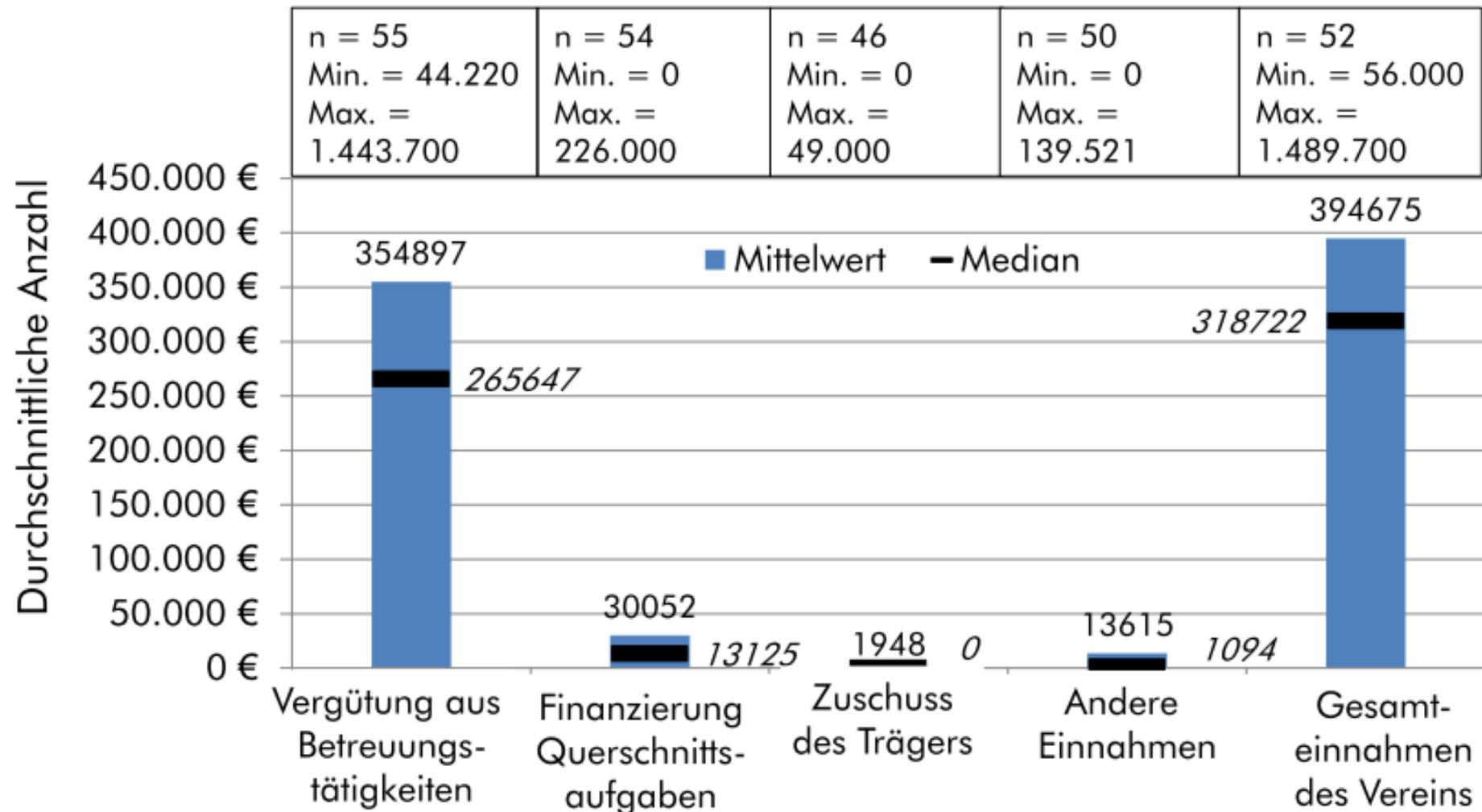
Welche Bedeutung hat der e.V. als Rechtsform der Betreuungsvereine?



http://www.spendenrat.de/wp-content/uploads/2017/02/Bilanz_des_Helfens_2017.pdf

Welche Bedeutung hat die Gemeinnützigkeit als Anerkennungsbedingung für Betreuungsvereine?

Gesamteinnahmen im Jahr 2012 – nach Einnahmequellen



Frage 5.1: „Wie hoch waren die Gesamteinnahmen Ihres Vereins im Jahr 2012?“

Zusammenfassend...

Betreuungsverein als DRITTER SEKTOR im Betreuungswesen

positioniert sich zu den anderen Sektoren Markt und Staat

definiert sich über die idealtypischen Merkmale der Rechtsform des Vereins und der Gemeinnützigkeit

schöpft die Identität und Energie aus der Tradition und aus dem gesellschaftlichen Auftrag

legitimiert sich durch die Zivilgesellschaft und nicht durch professionelle Betreuungsführung



1854-1944

Neuhaus, Agnes; Amtsgerichtsratswitwe in Dortmund. Wahlkr. 18 (Reg.-Bez. Arnsberg). — Zentrum. —
Geboren am 24. März 1854 zu Dortmund; katholisch. Besuchte Volksschule, dann Töchterchule in Dortmund. 1866—1869 die Pension der Ursulinen in Haselünne, Prov. Hannover, 1869—1870 Pension in Carignan (Frankreich), Studium abgebrochen durch den Deutsch-französischen Krieg. 1877—1878, bis zur Verheiratung Kgl. Hochschule für Musik in Berlin. Seit 1899 tätig auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und der Fürsorge für sittlich gefährdete und schon gescheiterte Mädchen und Frauen. Gründerin und Vorführende des „Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder“ mit etwa 130 Ortsgruppen. Vorstandsmitglied des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit“, des „Archivs deutscher Berufsvormünder“, des „Deutschen Verbandes für Einzelvormundschaft“ und der Zentrale des Katholischen Frauenbundes Deutschlands, Mitglied der Rechtskommission des „Allgemeinen Fürsorge-Erziehungstages“.
(Bild Seite 331, Plak Nr. 324.)

1900: „Verein vom Guten Hirten“

1904: Verband für weibliche Vormundschaft



Anna Pappritz (1861-1939)



Marie Baum (1874-1964)



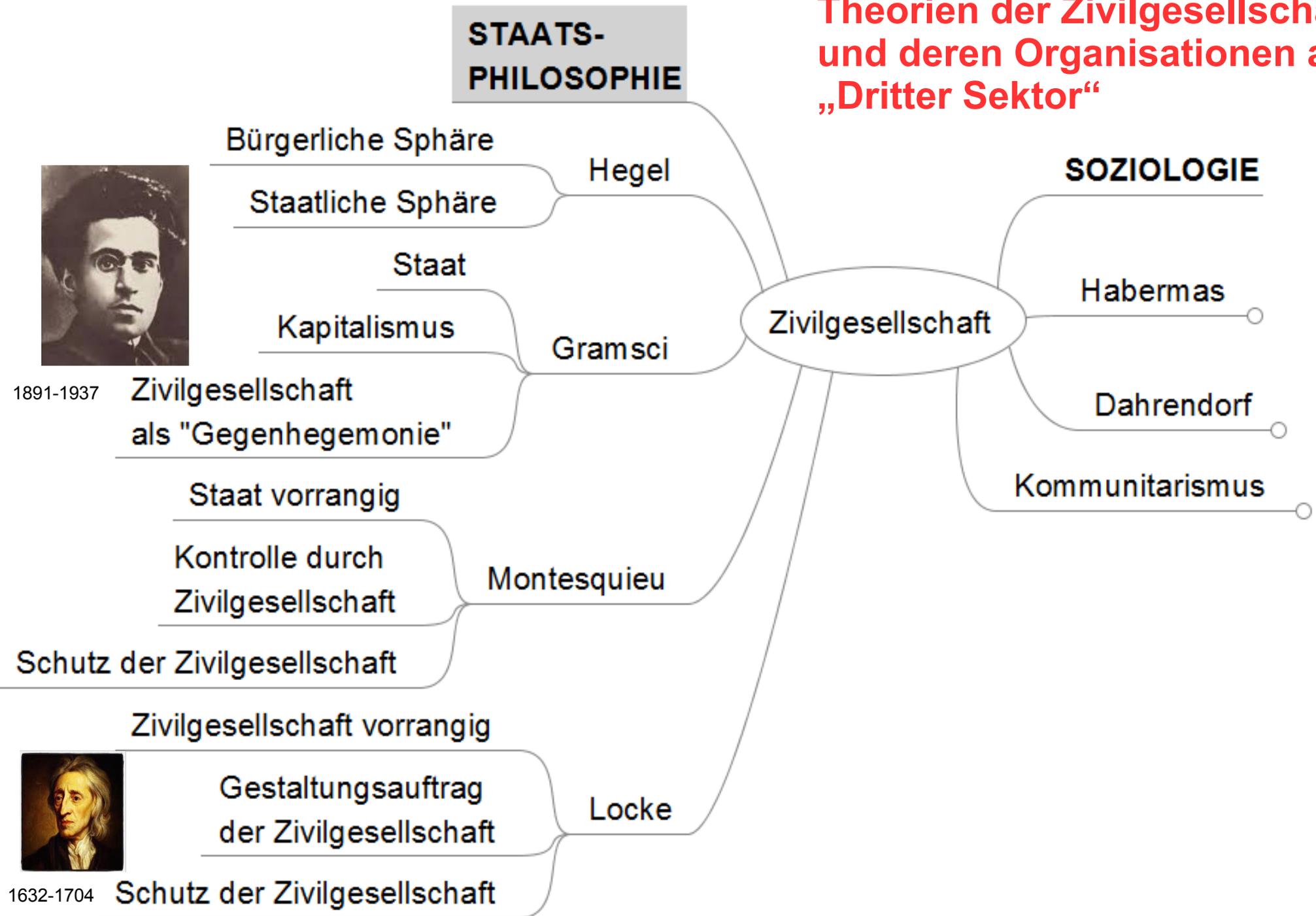
Frieda Duensing (1864-1921)



Agnes Neuhaus (Mitte) inmitten ihrer Mitarbeiterinnen (1925)



Theorien der Zivilgesellschaft und deren Organisationen als „Dritter Sektor“



Die Betreuung der Zivilgesellschaft

SOZIOLOGIE

Habermas

Betreuungsvereine als lebensweltliche Rückanbindung und Resonanzboden im Betreuungswesen



J. Habermas
Quelle: Wikipedia



R. Dahrendorf
Quelle: Wikipedia

Dahrendorf

Betreuungsvereine im Diskurs als kritische (Gegen-)Öffentlichkeit

Betreuungsvereine als Ort des "bürger"schaftlichen Engagements

Betreuungsvereine als Hort der Bürgerrechte im Betreuungswesen



A. Etzioni
Quelle: Wikipedia

Kommunitarismus

Etzioni: Betreuungsvereine als Ort der Gemeinschaft und solidarischen Werte

Putnam: Betreuungsvereine als Produzenten von ermöglichendem Sozialkapital

Walzer: Betreuungsvereine als sozialräumliches, solidarisches Gegenmodell zu Staat und Markt

Taylor: Betreuungsvereine als "vorpolitische" Sphäre mit vorrangigem Gestaltungsauftrag



R. Putnam
Quelle: Wikipedia

Zivilgesellschaft

STAATS- PHILOSOPHIE

Hegel

Gramsci

Montesquieu

Locke



Bildquelle: http://www.skf-zentrale.de/shared_data/forms_layout/pfskf/398430_Agnes_Neuhaus_PM_Web.jpg

**Leg dich lieber nicht
mit den Betreuungsvereinen an!**

Funktionen der Betreuungsvereine



Bildquelle: Wikipedia

J. Habermas

Lebensweltliche Rückanbindung des
Betreuungssystems

Repräsentanz der Lebenswelt im Betreuungswesen

Politische Mitwirkung und mediale Präsenz im
Betreuungswesen

Integration in betreuungsrechtliche und politische
Diskurse insb. im Sozialraum

Zivilgesellschaftliche Gegenöffentlichkeit im
Betreuungswesen

Solidaritätsbezogener Gegenpol zu den
dominierenden Betreuungssystemen
Berufsbetreuung und Betreuungsgericht mit den
Steuerungsressourcen Betreuungsvergütung und
betreuungsrechtlicher Macht

Institutioneller Kern eines zivilgesellschaftlichen
Verständnisses von Betreuung und des
Betreuungswesens insgesamt

Beobachtungs- und Warnsystem im lokalen
Betreuungswesen

Bündelung und Aktivierung bürgerschaftlichen
Engagements als lebensweltliche Fundierung des
Betreuungswesens

Betreute Menschen und ehrenamtliche Betreuer
zusammen als Betreuungswelt verstehen
(nicht nur die unentgeltlichen Betreuer im Sinne des
Betreuungsrechts)

Im Extremfall organisierter Widerstand gegen
Ungerechtigkeit und Systemfehler

Zuwendungsrichtlinie für geförderte Betreuungsvereine, Sachsen-Anhalt 2013

So sieht keine kritische
Öffentlichkeit der
Betreuungsvereine aus...

Bezeichnung der Kennzahl		Zielerreichung durch	zu erreichende Kennzahlen		
			0,2 Stelle	0,3 Stelle	0,4 Stelle
1	Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	Anzahl gewonnener ehrenamtlicher Betreuer Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer	1 zwei Maßnahmen	2 bis 3 drei Maßnahmen	3 bis 4 vier Maßnahmen
2	Einführung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer	Einführungsveranstaltungen für Neubestellte ehrenamtliche Betreuer; Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens fünf Teilnehmern	vier Veranstaltungen	sechs Veranstaltungen	acht Veranstaltungen
3	Beratung ehrenamtlicher Betreuer sowie Bevollmächtigter, Information interessierter Bürger zum Betreuungsrecht und vorsorgenden Verfügungen	telefonische und persönliche Beratung von ehrenamtlichen Betreuern, Bevollmächtigten und interessierten Bürgern.	30 beratene oder informierte Personen	50 beratene oder informierte Personen	70 beratene oder informierte Personen
4	Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen	allgemeine planmäßige Information der Öffentlichkeit über vorsorgende Verfügungen Als Großveranstaltungen gelten eigene Veranstaltungen mit mindestens 30 Teilnehmern. Sie werden wie zwei Veranstaltungen gewertet.	zwei Maßnahmen oder Veranstaltungen	vier Maßnahmen oder Veranstaltungen	sechs Maßnahmen oder Veranstaltungen
5	Gewährleistung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch a) Pflege und Unterstützung des bestehenden und potentiellen Betreuerstammes b) Würdigung	eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Veranstaltung oder Maßnahme	eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Veranstaltung oder Maßnahme	zwei Veranstaltungen oder Maßnahmen eine Veranstaltung oder Maßnahme



Betreuungsvereine sind Akteure im Sozialraum,
Betreuungsvereine betreuen die Stadt, das Quartier,
den Landkreis

Betreuungsvereine sind Schulen der Demokratie und
der Verantwortungsübernahme für die lokale
Gemeinschaft

Als BetreuungsVEREINE ermöglichen sie den
Bürgern einen Raum für Aktivierung und Engagement

Betreuungsvereine müssen Mitgliedervereine sein,
einerseits als Gegengewicht und Gegenmodell,
andererseits um autonom und autark zu sein.

Betreuungsvereine betreiben Fundraising im Sinne
von Spenden und vor allem durch
Ehrenamtsangebote, um Anlässe für Solidarität,
Reziprozität und lokaler Gemeinwohlorientierung zu
schaffen ("teaching the joy of giving" Henry A. Rosso)

Als BETREUUNGSvereine statten sie das
betreuerische Ehrenamt mit einem eigenen Sinn
jenseits von Unentgeltlichkeit aus.

Betreuungsvereine sind Gatekeeper:
VereinsBETREUUNG kanalisiert in die
Zivilgesellschaft und macht einen Unterschied zur
Berufsbetreuung deutlich.

Betreuungsvereine unterstützen Angebote, die
marktliche Berufsbetreuung nicht ersetzen, aber eine
Alternative mit Gemeinschaftsbezug darstellen

Betreuungsvereine generieren 'bridging' Sozialkapital
durch Fokussierung auf alle Formen
bürgerschaftlicher, solidarischer und aktivierender
Regelung und Organisation von rechtlicher Vertretung
und vermeiden 'bonding' Sozialkapital durch
marktliche Betreuung

Betreuungsvereine fokussieren auf alle Formen der
rechtlichen Vertretung außerhalb der staatlich
dominierten rechtlichen Betreuung

Betreuungsvereine stärken den familiären,
nachbarschaftlichen und gemeindlichen
Zusammenhalt und treten dafür auch öffentlich ein

Betreuungsvereine aus
kommunitaristischer Perspektive

Die Förderbedingungen dividieren die familiären und ehrenamtlichen Betreuer auseinander...

Wer:	Verwandtschaftsgrad:	Familiäre Betreuung:		In Anlage 1a aufführbar/-förderbar:	
		Ja:	Nein:	Ja:	Nein:
Eltern	Grad 1	X			X
Tochter / Sohn	Grad 1	X			X
Adoptivkind / -eltern	Grad 1	X			X
Stiefkind / -eltern	Kein Grad		X	X	
Großeltern	Grad 2	X			X
Enkelkind	Grad 2	X			X
Geschwister	Grad 2	X			X
Ehegatte	Kein Grad	X			X
Schwiegerkinder / -eltern	Kein Grad	X			X
Tante / Onkel	Grad 3		X	X	
Nichte / Neffe	Grad 3		X	X	
Urgroßeltern / -kinder	Grad 3		X	X	
Cousin / Cousine	Grad 4		X	X	
Großtante / -onkel	Grad 4		X	X	
Großnichte / -neffe	Grad 4		X	X	
Schwägerin / Schwager	Kein Grad		X	X	

Abbildung 4: Merkblatt für Betreuungsvereine Landesbetreuungsamt NRW 2015, S. 41

Die Verleumdung -

In Sachsen müssen die ehrenamtlichen Betreuer belegen, dass sie nicht im ersten oder zweiten Grad mit dem Betreuten verwandt sind.

Dem Verwendungsnachweis sind dort „Bestätigungen der ehrenamtlichen Betreuer über die Anwerbung durch ihren Betreuungsverein beizufügen, die auch die Erklärung umfasst, dass sie nicht zum familiären Umfeld im Sinne von Ziffer V Nummer 4 Satz 3 gehören.“

Die kommunitarische Perspektive auf Betreuungsvereine



Bildquelle: <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Findhorn-Foundation-and-Community.jpg>

**Vereine bestehen aus Mitgliedern und Freiwilligen.
„Ehrenamtlichkeit“ im Betreuungsverein sollte nicht primär als ehrenamtliche Betreuung verstanden werden.**

**Ehrenamtliche im Verein sind der „Muskelring“ des Vereins....
Ehrenamtliche können auch ehrenamtliche Betreuer anleiten und beraten.**

Deshalb: Ehrenamt im Betreuungsverein fördern, nicht ehrenamtliche Betreuung.



Freiwillig IST UNBEZAHLBAR!

Bild verändert, Quelle: <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:KAS-Ehrenamt-Bild-32965-2.jpg>

individuelle Freiheit

selbstbestimmte
Lebensführung

autonome Entscheidungen

freie Meinungsäußerung

vertrauenswürdige Gerichtsbarkeit

Vertragsfreiheit

Eigentumsrecht

bürgerliche Rechte

aktives/passives Wahlrecht

Beobachtung der Politik

Öffentlichkeit für Themen schaffen

politische Rechte

Unabhängigkeit zivilgesellschaftlicher
Akteure von Staat und Politik

wirtschaftliche Sicherheit

Teilhabe

Toleranz für Klientel

soziale Rechte

soziale Gleichheit
(auch im Betreuungsrecht)

Gewaltlosigkeit

Informationen zu

Gewalt in Pflege und Betreuung



Bremer Forum
gegen Gewalt
in Pflege und Betreuung

Bürgerrechte (Marshall 1950,
Dahrendorf 1992: 62-76)



Anneliese Kleemann, 87,
versteckt sich vor ihrer amtlich
bestellten Betreuerin

um die Finanzen. Ständig versuchte sie, die rüstige Seniorin zum Umzug ins Heim zu überreden. Als ihr das nicht gelang, forderte sie wiederholt bei Gericht, auch über den Aufenthaltsort der alten Frau bestimmen zu dürfen. Erfolglos – bis sie behauptete, Anneliese Kleemann sei so verwirrt, dass sie nach Spaziergängen nicht mehr nach Hause finde und die Namen der Nachbarn vergesse. Als der Betreuerin Ende Juni dann auch das „Aufenthalts- und Umgangsbestimmungsrecht“ zugesprochen wurde, floh die Rentnerin aus ihrem Haus.

„ZUERST HAT DIESE FRAU mein Geld gestohlen, und jetzt will sie mich noch ins Heim verfrachten, um dann mein Haus zu verschüttern“, klagt die angeblich Verwirrte, während sie im Politikteil der „Süddeutschen Zeitung“ liest. Zweifel an der Seriosität der gerichtlich bestellten Helferinnen sind berechtigt. Im vergangenen Jahr löste sie nach stern-Recherchen ein Konto der Betreuerin bei der Kantonalbank Schaffhausen über 4108 Schweizer Franken auf. „Das Geld habe ich nie erhalten“, sagt die Rentnerin.

Auch in der ansonsten penibel geführten Akte, die die Betreuerin für die Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht Stockach anlegen musste, sind – entgegen den Vorschriften – weder das Konto noch das Geld erwähnt. Tatsächlich habe sie die Schweizer Franken abgehoben, räumte die Beschuldigte gegenüber dem stern ein. Das Geld habe sie in bar übergeben. Eine

Bestohlen, betrogen, abgezockt

Das Betreuungsrecht schützt den Bürger vor dem Betreuer... Wer schützt den Bürger vor dem Betreuungsrecht?



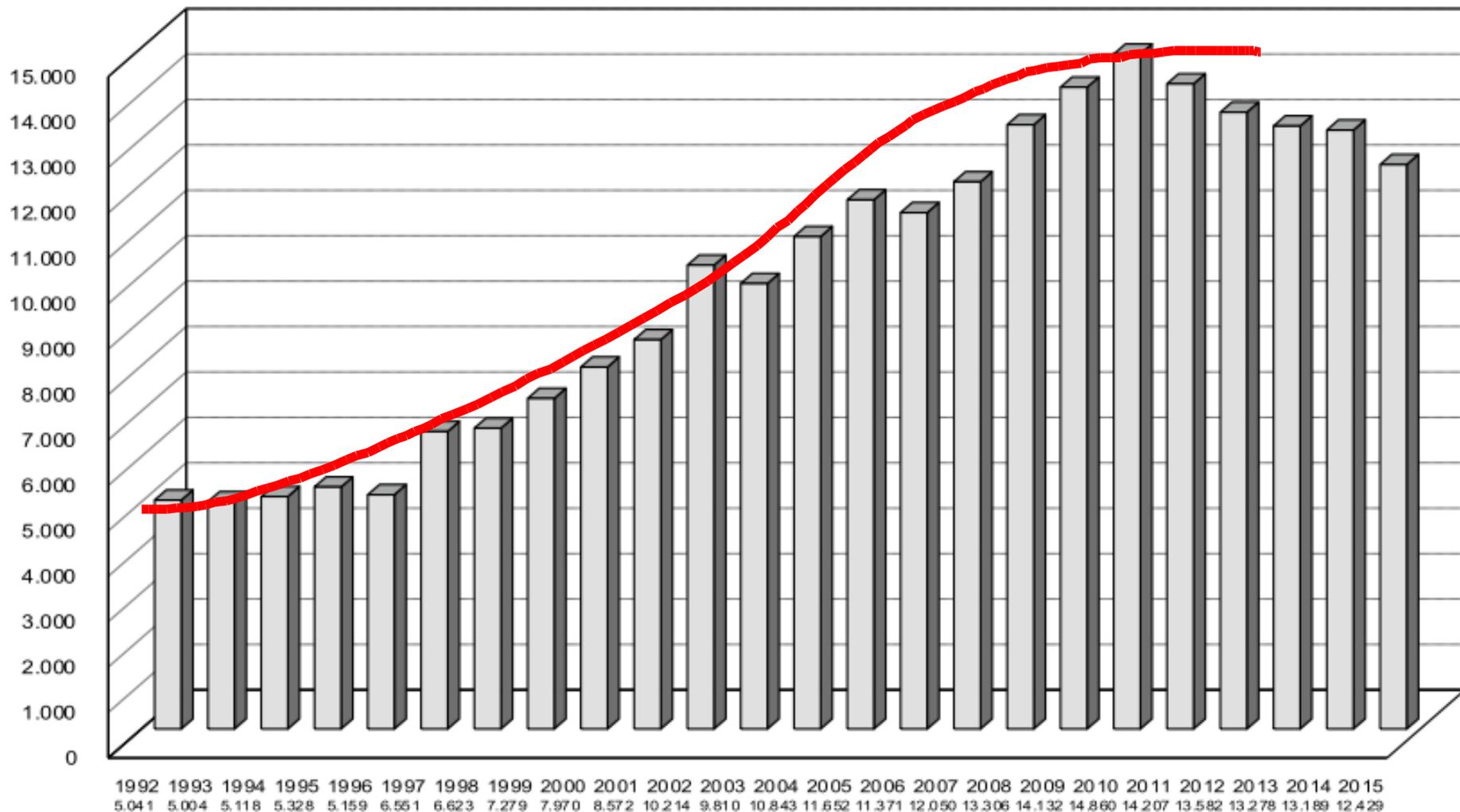
TRANSPARENZMÄNGEL, BETRUG UND
KORRUPTION IM BEREICH DER PFLEGE
UND BETREUUNG

Schwachstellenanalyse von Transparency Deutschland

Die Einfallstore für Betrug und Korruption sind im Lauf einer Betreuung vielfältig. Das fängt beim Betreten der Wohnung eines erkrankten Menschen durch Betreuerpersonen an, reicht über den Vorgang der Ermittlung des Vermögens und betrifft Ereignisse wie zum Beispiel eine Haushaltsauflösung, abzuwickelnde Immobiliengeschäfte oder das Anlegen von Geld aus Verkäufen im Rahmen der Vermögensverwaltung.

Das Feld **Betreuungskriminalität** muss systematisch aufgearbeitet werden. Verstärkt und verstetigt werden muss eine fundierte **Erforschung von Deliktbildern, Täterstrategien, Kontexten und Begehungsformen der Betreuungskriminalität**.

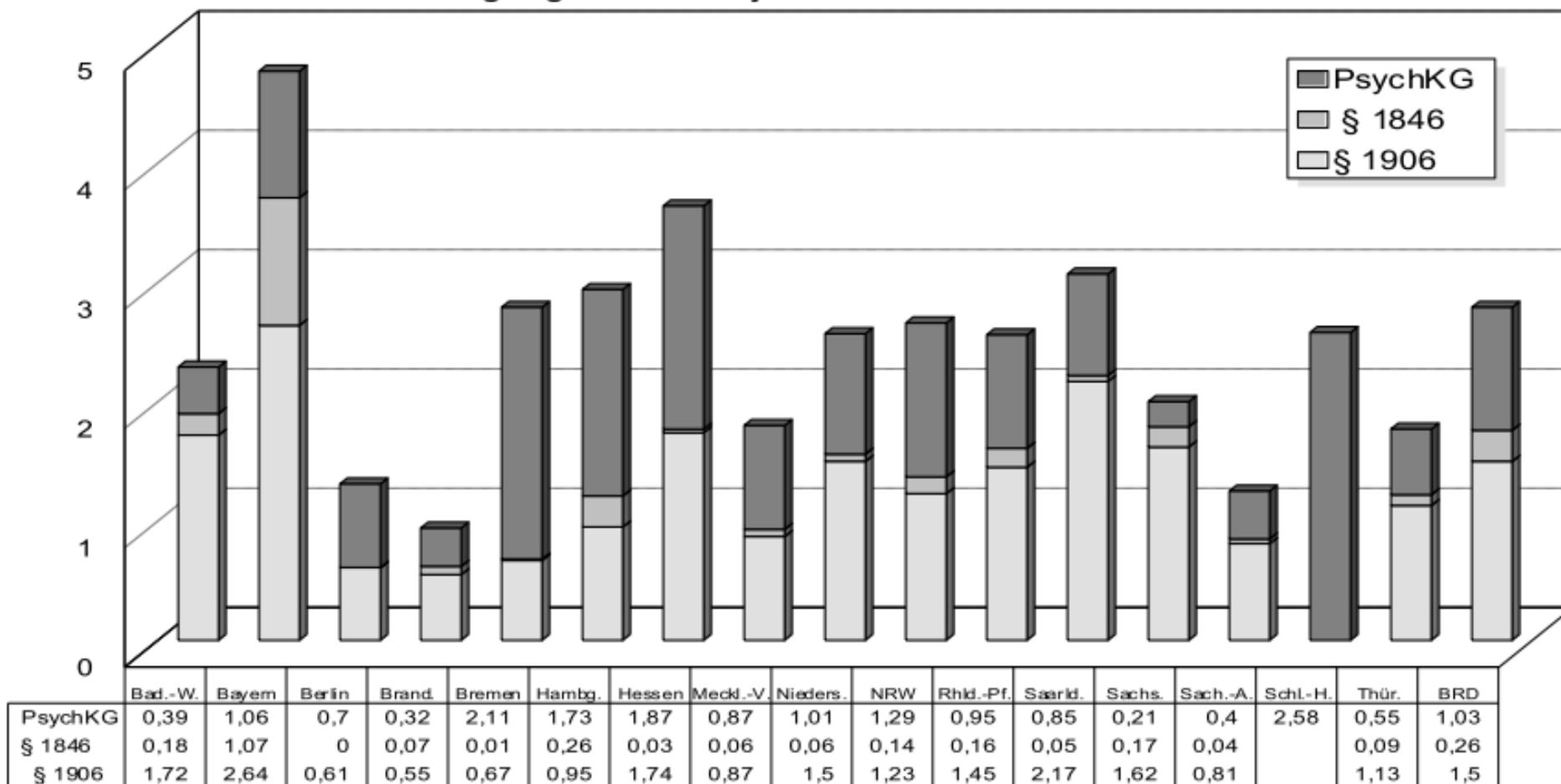
Anordnung von Einwilligungsvorbehalten



Wer thematisiert, dass in Schleswig-Holstein vier mal mehr Einwilligungsvorbehalte bei Erstbestellungen angeordnet werden, als in Bayern?

KENNEN SIE DIE BÜRGERRECHTLICH RELEVANTEN STATISTIKEN IHRES AMTSGERICHTSBEZIRKES. Wenn nicht Sie, wer dann und wer sollte diese kennen und bewerten???

Anzahl Unterbringungsverfahren je 1000 Einwohner 2015



Wieso werden in manchen Bundesländern fast alle Unterbringungsanträge genehmigt, in anderen nicht?

Welcher Akteur im Betreuungswesen steht auf meiner Seite?

Betreuungsvereine als Ort des "bürger"schaftlichen Engagements

Betreuungsvereine als Schutzräume und Hort
der Bürgerrechte im Betreuungswesen

Betreuungsvereine sind zuständig für alle
bürgerrechtlich relevanten Themen im Bereich des
Betreuungsrechts und des Betreuungswesens

Betreuungsvereine streben nach Autonomie und
Autarkie um die bürgerrechtlichen Schutzfunktionen
erfüllen zu können

Betreuungsvereine thematisieren und beobachten
bürgerrechtlich relevante Aspekte

Betreuungsvereine sind attraktiv für bürgerschaftliches
Engagement zum Schutz der Bürgerrechte

Betreuungsvereine fördern Bürgersinn und
Bürgertugenden durch Fundraising

Betreuungsvereine suchen die Öffentlichkeit und
verstehen sich als bürgerrechtliches Sprachrohr

Betreuungsvereine aus
bürgergesellschaftlicher Perspektive

**Die betreuungsrechtlichen Aufgabenverteilungen
und Zuständigkeiten müssen von den
Betreuungsvereinen ausgehen, auf die
Betreuungsvereine ausgerichtet werden und den
Betreuungsverein als bürgergesellschaftlichen
Fluchtpunkt haben**

Weichenstellungen für eine zivilgesellschaftliche Positionierung der Betreuungsvereine

Zukunft der Betreuungsvereine



4.

Betreuungsvereine als

Dritter Akteur mit einer Dritten Idee von rechtlicher Vertretung

zivilgesellschaftliche Mitte des Betreuungswesens

Träger BESONDERER AUFGABEN im Betreuungswesen



**Ausfahrt Zivilgesellschaft
BÜRGERGESELLSCHAFTLICHE
FUNKTIONEN der Betreuungsvereine
im Betreuungsrecht**

Vorläufige Betreuung
§ 300 FamFG

Körperschaftliche Betreuung durch
Betreuungsverein § 1900 BGB

Patientenverfügung
§ 1901 a und b BGB

Kontrollbetreuungen
§ 1896 Abs. 3 BGB

Gegenbetreuer
§ 1792 BGB

lebenserhaltende Maßnahmen
§ 1904 Abs. 2 BGB

Genehmigung einer
Zwangsbehandlung
§ 312 FamFG

Genehmigung der Einwilligung
des Betreuers in Sterilisation
§ 1905 BGB

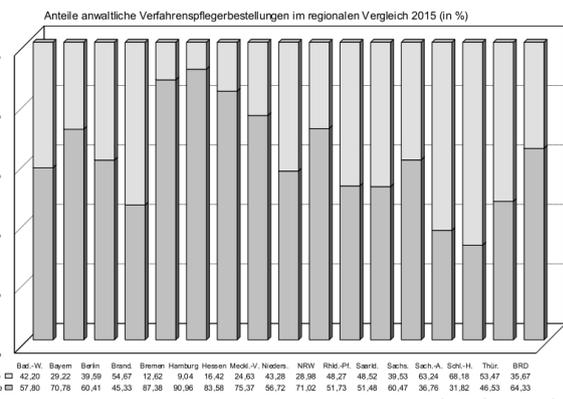
Unterbringung § 1906 BGB

Anordnung eines
Einwilligungsvorbehaltes
§ 1903 BGB

Wohnungsaufgabe
§ 1907 BGB

Aufgabenkreis
`alle Angelegenheiten`

`Sozialberichte` der Betreuungsbehörden
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BtBG



**Ausfahrt Zivilgesellschaft
BÜRGERGESELLSCHAFTLICHE
FUNKTIONEN der Betreuungsvereine
im Betreuungsrecht**

**Vorläufige Betreuung
§ 300 FamFG**

Betreuungsgerichte bestellen unter Zeit- und Verantwortungsdruck vorschnell Berufsbetreuer
Zentrale Weichenstellung in die zivilgesellschaftliche oder die marktliche Betreuung

**Körperschaftliche Betreuung durch
Betreuungsverein § 1900 BGB**

Betreuungsverein überträgt Wahrnehmung der Betreuung geeigneten Ehrenamtlichen
Hamburg: „Der Betreuungsverein bietet auch Betreuungsleistungen nach § 1900 BGB an.“

**Patientenverfügung
§ 1901 a und b BGB**

Durchsetzung einer Patientenverfügung durch Betreuer oder Bevollmächtigten
Betreuungsverein als „sonstige Vertrauensperson“ nach § 1901b Abs. 2 BGB (Stellungnahme gg. Arzt)

**Kontrollbetreuungen
§ 1896 Abs. 3 BGB**

Verfahrenspflegschaften, Expertisen zu Vollmacht oder Kontrollbetreuung als Aufgaben der Betreuungsvereine, weil sie für die Werte und Rechte der Bürgergesellschaft im Betreuungswesen stehen.

**Gegenbetreuer
§ 1792 BGB**

Kontrolle des ursprünglichen Betreuers bei größerem Betreutenvermögen

**lebenserhaltende Maßnahmen
§ 1904 Abs. 2 BGB**

Verfahrenspfleger § 298 Abs. 2 FamFG
Verein ggf. als „nahestehende Person“ vom Gericht anzuhören § 298 Abs. 1 FamFG

**Genehmigung einer
Zwangsbehandlung
§ 312 FamFG**

Zwingend zu bestellender Verfahrenspfleger sollte immer der Betreuungsverein sein.

**Ausfahrt Zivilgesellschaft
BÜRGERGESELLSCHAFTLICHE
FUNKTIONEN der Betreuungsvereine
im Betreuungsrecht**

**Genehmigung der Einwilligung
des Betreuers in Sterilisation
§ 1905 BGB**

Zwingend zu bestellender Verfahrenspfleger sollte immer der
Betreuungsverein sein (§ 297 FamFG)

Unterbringung § 1906 BGB

Stets zu bestellender Verfahrenspfleger sollte immer ein
Betreuungsverein sein (§ 317 FamFG)

**Anordnung eines
Einwilligungsvorbehaltes
§ 1903 BGB**

Vertragsfreiheit, Eigentum, Geschäftsfähigkeit
sind originär bürgerrechtliche Themen der Betreuungsvereine

Sachverständige (§ 280 FamFG) und Verfahrenspfleger (§ 276 FamFG)
hierzu sollten primär Vereinsmitarbeiter oder vom Verein benannte
Ehrenamtliche sein.

Betreuungsverein grundsätzlich als "nahestehende Person"
§ 279 Abs. 3 FamFG

**Wohnungsaufgabe
§ 1907 BGB**

Betreuungsverein als ortskunder Gutachter/Experte

**Aufgabenkreis
'alle Angelegenheiten'**

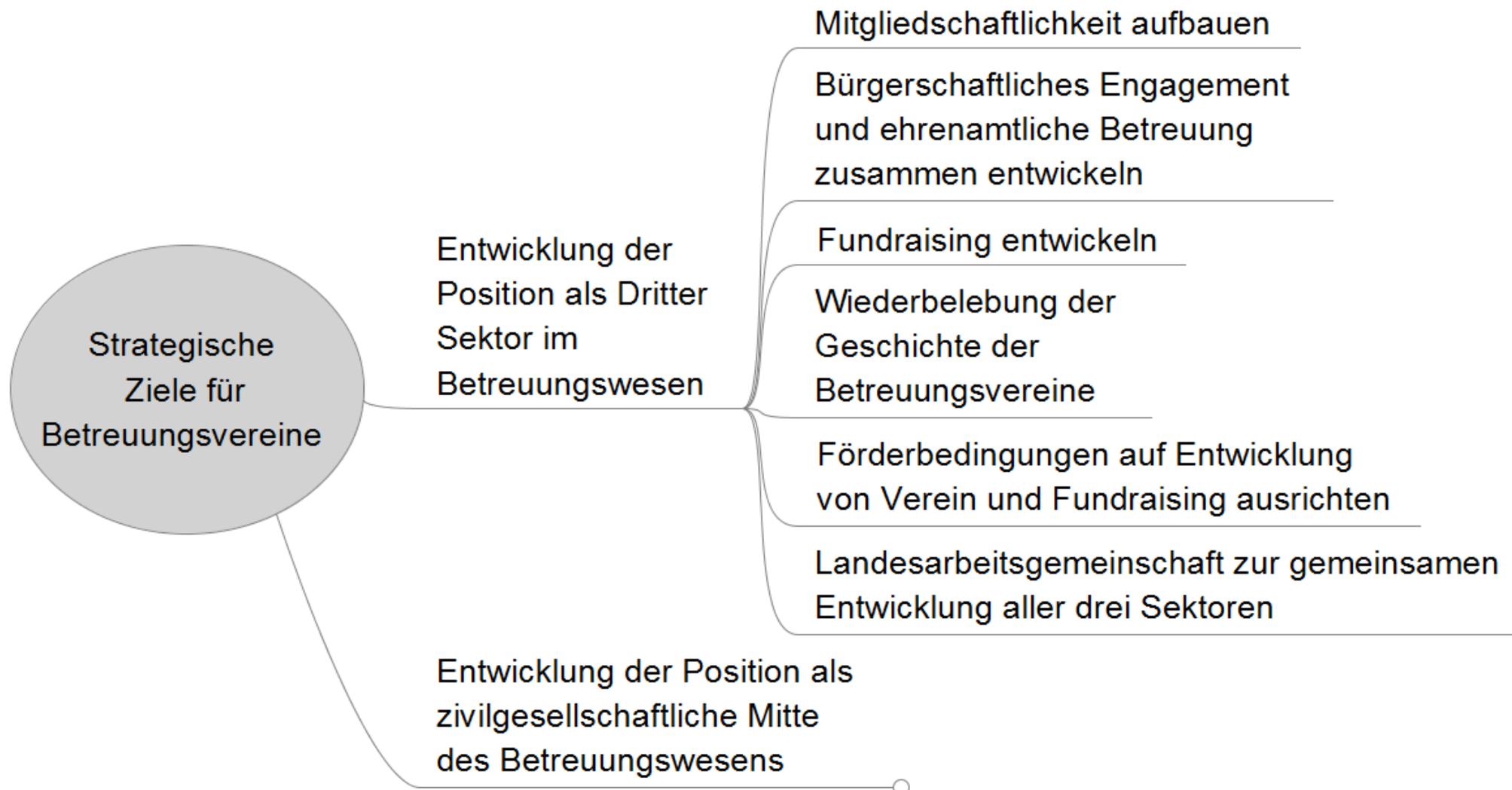
„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist (...) derjenige, für den zur
Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch
einstweilige Anordnung bestellt ist“ § 13 BWG

Soll einem betreuten Bürger das aktive und passive Wahlrecht
genommen werden, kommt immer ein Vereinsbetreuer als
Verfahrenspfleger (§ 276 FamFG) in Frage

**'Sozialberichte' der Betreuungsbehörden
§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BtBG**

Unterstützung betreuungsgerichtlicher
Ermittlungen (§ 279 Abs. 2 FamFG) durch
Betreuungsvereine





Entwicklung der Position als zivilgesellschaftliche Mitte des Betreuungswesens

Integration in Diskurs
kritische Öffentlichkeitsarbeit

Kritisches Monitoring
Berichterstattung "Watch Dog"

Emanzipierung von PR-Funktion für Kommune und Politik (auch bzgl. Förderung)

Reklamierung von bürgerschaftlich relevanten Funktionen bei
Betreuungsbehörden und -gerichten

klare Abgrenzung zu Berufsbetreuern
Koexistenz neben Betreuungsmarkt

Förderbedingungen auf Entwicklung von Verein und Fundraising ausrichten

Weiterentwicklung des Betreuungsvereins insb. als Beratungsstelle unabhängig von Berufsbetreuung (Zeugnisverweigerung, Beschlagnahmeverbot, Verwahrstelle, Beglaubigung)

Förderung der Vereinsbetreuung (§1908 BGB)

Einfordern des Schutzes gegenüber Wettbewerbern (Ärzte, Notare, Bürodienste) bei Behörden, Land

Strategische Ziele für
Betreuungsvereine

Betreuungsvereine
und
Berufsbetreuung
können
sich nur
gemeinsam
professionalisieren!



Erstes Beratungsgespräch:

- Erhebung einer biografischen Anamnese mit einer Bedingungs- und Funktionsanalyse des bisherigen Krankheitsgeschehens mit schriftlicher Aufzeichnung, bis zu 123,34 €

Verbale Intervention im Rahmen der umfassenden Beratung, bis zu 30,83 €.

Zweites Beratungsgespräch:

- Ziffer A 849: 30,83 Euro

- Ziffer A 5: Untersuchung und Feststellung der für die Erstellung der Verfügung geforderten notwendigen Einsichtsfähigkeit und freien Willensbildung, 10,72 €

- Ziffer A 80: Erstellung und Ausfüllung der Patientenverfügung, Aushändigung des Exemplars für den Patienten sowie der Archivierung des Ärzteexemplars, 40,23 €.

„Somit kommen 235,95 Euro an Gesamtkosten für die Patientenverfügung zusammen.“

Ärzte Zeitung, 30.06.2009

Kommentieren (1)



Twittern



Die Beratung lässt sich nur als IGeL abrechnen

Im Modellprojekt Patientenverfügung in Rheinhessen tragen Kassen die Kosten nicht - Patienten zahlen selbst.

In das neue Gesetz zur Patientenverfügung ist der einzige Entwurf eingegangen, der keine GKV-Leistung vorsieht. Das sehr ausführliche Beratungsgespräch zur Patientenverfügung lässt sich daher nur als IGeL abrechnen. Im Modellprojekt Patientenverfügung der Bezirksärztekammer Rheinhessen machen Ärzte vor, wie es geht. Bei dem Modellprojekt sind mindestens zwei Gesprächskontakte vorgesehen. Das erste Gespräch dauere meist etwa 45 Minuten, so Dr. Peter Wöhrin, Neurologe, Psychiater und Palliativmediziner aus Mainz. Das Ergebnis ist ein Entwurf, den der Patient mit nach Hause nimmt und noch einmal überdenkt. Außerdem fügt er seine persönlichen Wertvorstellungen hinzu.

Im zweiten Gespräch wird die Endfassung festgelegt und diese unterzeichnet. Dazu müsse man mit etwa 30 bis 45 Minuten rechnen.

Im Modellprojekt werde nach GOÄ analog zur Psychotherapie mit bis zu 2,3-fachem Satz abgerechnet, erklärt Wöhrin. Die Vergütungsregelung wird den Patienten vor dem Gespräch schriftlich ausgehändigt.

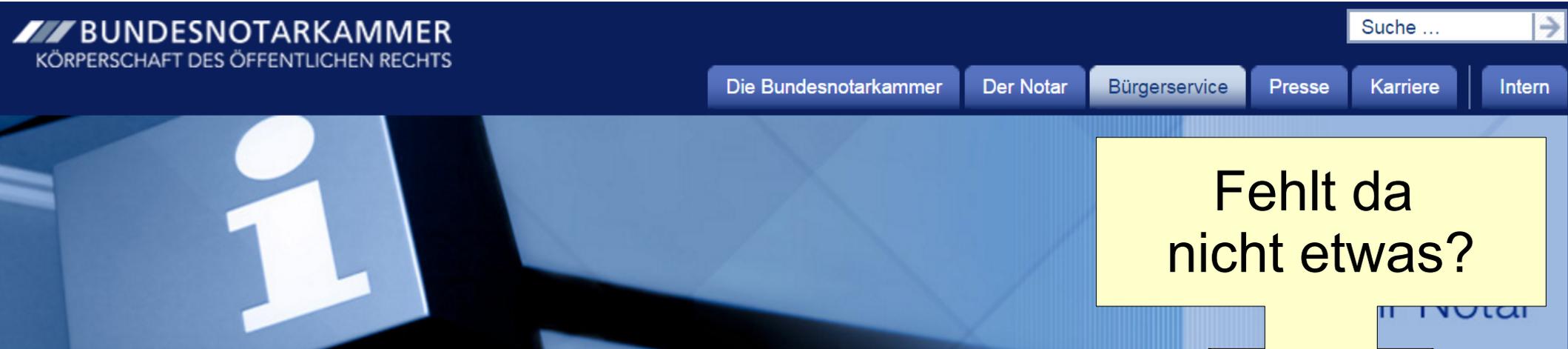
Erstes Beratungsgespräch: Ziffer A 860 (Erhebung einer biografischen Anamnese mit einer Bedingungs- und Funktionsanalyse des bisherigen Krankheitsgeschehens mit schriftlicher Aufzeichnung; bis zu 123,34 Euro) sowie Ziffer A 849 (Verbale Intervention im Rahmen der umfassenden Beratung; bis zu 30,83 Euro).

Zweites Beratungsgespräch: Ziffer A 849 (30,83 Euro); Ziffer A 5 (Untersuchung und Feststellung der für die Erstellung der Verfügung geforderten notwendigen Einsichtsfähigkeit und freien Willensbildung; 10,72 Euro) sowie Ziffer A 80 (Erstellung und Ausfüllung der Patientenverfügung, Aushändigung des Exemplars für den Patienten sowie der Archivierung des Ärzteexemplars; 40,23 Euro).



Dr. Peter Wöhrin:
Das erste Beratungsgespräch für die Patientenverfügung dauert 45 Minuten.

„Der Notar berät hinsichtlich der Ausgestaltung der Vollmacht und Patientenverfügung, entwirft den Text und beurkundet die Vollmacht zusammen mit der Patientenverfügung“ Kosten zwischen 165 € und 220 €.



- › Immobilien
- › Vererben und Schenken
- › Unternehmen
- › Familie
- › Notfallvorsorge
- › Streitvermeidung und -schlichtung
- › **Notarkosten**
 - › Harvard-Studie
 - › Berechnung
 - › **Beispiele**
 - › Wohnungskauf
 - › Finanzierungsgrundschuld
 - › Grunddienstbarkeiten
 - › Testament

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die **Vorsorgevollmacht** ist das ideale Instrument, um die eigene Zukunft auch für den Fall selbst zu gestalten, dass man selber nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen. Sie gibt dem oder den Bevollmächtigten im Regelfall die Befugnis, alle Rechtsgeschäfte und Erklärungen vorzunehmen, bei denen eine Stellvertretung rechtlich zulässig ist. Die Bestellung eines Betreuers wird dadurch entbehrlich. Die **Vorsorgevollmacht** kann ergänzt werden durch eine **Patientenverfügung**, die medizinische Behandlungswünsche festlegt.

Die notarielle Beurkundung ist für eine Vorsorgevollmacht die ideale Form. Eine beurkundete Vollmacht wird überall anerkannt, da sie besonders **rechtssicher** ist. Bei der Beurkundung berät der Notar hinsichtlich der für Sie individuell besten Vollmachtslösung, entwirft den Text der Vollmacht und beurkundet diese. Bei der Beurkundung muss der Notar auch von Amts wegen ihre Geschäftsfähigkeit prüfen. Dies ist besonders wichtig, weil die Vollmacht gerade dann zur Geltung kommen soll, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind zu handeln. Eine notarielle Vollmacht ist deswegen besonders rechtssicher und wird im Rechtsverkehr allgemein akzeptiert. Für bestimmte Rechtsgeschäfte – z.B. die Aufnahme eines Darlehens,

Fehlt da nicht etwas?

› Notarsuche

Hier finden Sie Notare ganz in Ihrer Nähe.

› Glossar

Hier finden Sie Erläuterungen zu häufigen Begriffen in notariellen Urkunden.

› Zentrales Vorsorgeregister



Das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) ist das bundesweite Register für Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen. Wir führen es im gesetzlichen Auftrag.



WIR SIND DA

- engagiert für andere
- aktiv im Betreuungsverein

Und man merkt's...